

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Band: 23 (1913)

Artikel: Das Eidbuch des alten Landes Schwyz
Autor: Benziger, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159038>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

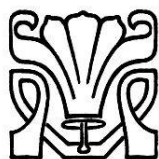
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS EIDBUCH
DES
ALTEN LANDES SCHWYZ

———— von ————
Dr. C. Benziger.





Als in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, 1850 und 1853, Regierungssekretär und Archivar Martin Kothing das Landbuch von Schwyz und die Rechtsquellen der Bezirke des Kanton Schwyz im Drucke veröffentlichte, hatte er vorerst einen praktischen Zweck im Auge. Er wollte jenes viel gebrauchte heimische Recht, welches bis anhin meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht vorlag, allen denen, die irgend ein Interesse an dessen Kenntniss haben mochten, leicht zugänglich machen.

Heute, nach mehr als 50 Jahren, hat sich die Rechtsanschauung wesentlich geändert und nur noch eine kurze Zeit wird es dauern, bis auch die letzten Spuren dieses bereits zum grössten Teile historischen Rechtes in unserer Gesetzgebung verwischt sein werden. Der positiv praktische Charakter einer derartigen Sammlung verliert sich immer mehr, an seine Stelle tritt das rechtshistorische Interesse; es gilt jetzt in erster Linie die wichtigen Urkunden einer früheren Rechtsanschauung vor dem Untergange und der Vergessenheit zu retten. Der Verdienst, den Kothing sich um die Herausgabe dieser Gesetzessammlungen erworben hat, wird damit also nicht geschmälert, vielmehr haben sich mit den Jahren noch weitere Kreise dafür interessiert, denen diese Ausgaben stets eine reiche Fundgrube historischen Materials bieten. Als eine Ergänzung zu Kothings Publikationen soll sich nun auch die Drucklegung vorliegenden Eidbuches anreihen. Wenn dasselbe auch nicht so hervorragenden kulturhistorischen Wert wie seine Vorgänger besitzt, gehört es dennoch als ein wichtiger Bestandteil in die Reihe der Quellen für die Verfassungsgeschichte des alten Landes Schwyz.

Die heute im Kantonsarchive zu Schwyz befindliche Niederschrift, welche der nachfolgenden Ausgabe zu Grunde liegt, rührt von Archivar Heinrich Franz Maria Ab Yberg (1714—1790) her, der sich auch sonst als Verfasser ebenso vortrefflich redigierter wie kalligraphisch vollkommener Copialbücher um die Geschichte des Landes rühmlich hervorgetan hat. Es ist anzunehmen, dass die Regierung ihm hiefür den Auftrag erteilt hat, um das ursprüngliche, vermutlich schadhafte Eidbüchlein durch eine neue handliche, mit allem Nötigen wohl versehene Zusammenstellung zu ersetzen. Für die genauere Datierung der Niederschrift besitzen wir keinen festen Anhaltspunkt; sie wird wohl in den 1770er Jahren entstanden sein.

In seiner schönen, regelmässigen Niederschrift bietet das Buch auch äusserlich einen gefälligen Eindruck. Es hat einen einfachen braunen Ledereinband in Grossoktavformat und umfasst 236 fortlaufend paginierte Seiten, von denen 219 vom Herausgeber selbst geschrieben worden sind, während die übrigen Blätter für spätere Eintragungen von ihm frei gelassen wurden. Heute liegt das Buch bis auf das letzte Blatt ergänzt und voll geschrieben vor. Um sämtliche Eidesformeln, welche seit der Entstehung der Mediationsverfassung von 1803 bis in die neueste Zeit herausgegeben wurden, aufzunehmen, hatte das Buch nicht einmal Blätter genug, es mussten hiefür noch Einlagebogen neu beigefügt werden. Da aber diese spätern von verschiedenen Landschreibern und Kanzleidirektoren geführten Einträge doch nur lückenhaft nachgeführt wurden, haben wir von ihrer Veröffentlichung Umgang genommen und uns lediglich auf den ursprünglichen Text bis zum Jahre 1798 beschränkt. Wer sich mit den Bestimmungen der neuen Zeit befassen will, wird besser tun, die schwyzerische Gesetzessammlung des 19ten Jahrhunderts zu durchgehen, um sich dort ein jedenfalls vollständigeres Material zu holen. Der in verzierter Wiederschrift abgefasste Titel unserer Ausgabe lautet:

„Hierin | stand aller | Amt-Lüten | Eyde | und Zoller, und der Wirten §§ und all Zöll | “. Daran schliesst sich ein kleines Register und eine 9seitige Abhandlung über die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides. Mit Seite 10 beginnen die verschiedenen Eidformeln; sie reichen bis Seite 88. Infolge des engen Zusammenhanges mit diesen Gelöbnissen hat der Schreiber dann noch eine Reihe wichtiger Ordnungen und Satzungen beigefügt, die jeweils meist bei der Leistung der Eide auch vorgelesen werden mussten und somit die ganze Niederschrift zu einem praktischen Kompendium, dessen sich der Rat und die Häupter jederzeit bedienen konnten, stempelten.

Die ursprüngliche, jetzt verlorene Originalvorlage gehörte vielleicht schon dem 15ten Jahrhunderte an. Jedenfalls war die alljährliche Vorlesung der Eide aus dem Eidbüchlein bei der Abhaltung der Maienlandsgemeinde schon vor 1540 gebräuchlich. Unter diesem Datum nämlich bestimmt die Gemeinde das „Fürkommnis der Pensionen“ in das Büchlein aufzunehmen, damit es alljährlich bei diesem Anlass ebenfalls vorgelesen werde. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird die Eidsammlung bereits in den Protokollen erwähnt, doch ohne nähere Angaben über Entstehung und Verwendung. Vielleicht war auch hier der nämliche Verfasser wie beim Landbuch tätig. Eine endgültige Redaktion um eine Zeit, da die gesamte schwyzerische Verwaltung einer gründlichen Neuordnung unterzogen wurde, scheint gar nicht ausgeschlossen zu sein. Zur Aufnahme in das Formelbuch gelangten die Eide und andere damit zusammenhängende Satzungen erst nach ihrer Genehmigung durch Rat und Gemeinde; eine willkürliche Fassung blieb daher völlig unmöglich. Als wichtigen Bestandteil der obrigkeitlichen Bücherei, bewahrte man diese offizielle Redaktion auf der Ratsstube bei den amtlichen Aktenstücken auf und nur in seltenen Fällen war es einer hohen Regierung gestattet, dieselbe auf amtlichen Gängen mit sich zu führen, wie z. B. bei Amtseinweisungen der Zollmeister.

Ausser dieser im Besitze des Kantons sich befindenden Abschrift der ursprünglichen Vorlage findet sich in Privatbesitz noch eine weitere Niederschrift vom Jahre 1620. Dieselbe umfasst sämtliche 24 ersten Eidformeln in der nämlichen Reihenfolge und ohne jede textliche Abweichung von der vorliegenden Ausgabe, den Hebammeneid ausgenommen, der nicht angeführt wird. Alle nachfolgenden Eide und übrigen Abschnitte fehlen gänzlich, waren aber wahrscheinlich in der Vorlage doch vorgesehen, da der Titel z. B. ausdrücklich die Zölle erwähnt. Die Sammlung bildet den Anhang zu einer Landbuchkopie aus der Feder von Landschreiber Paul Ceberg und wurde wahrscheinlich nur für seinen persönlichen Hausgebrauch verwendet. Wenn unser ältestes Eidbuch auch nicht mehr vorhanden ist, so dürfen wir doch fast mit Sicherheit annehmen, dass der Wortlaut der späteren Abschriften mit dem Urtexte übereinstimmte; sprachliche und stilistische Merkmale sprechen deutlich dafür. Auch haben sich merkwürdiger Weise die Eide mancher Beamten in ihrer ursprünglichen Fassung des 15. Jahrhunderts erhalten, nachdem sich die Amtsfunktionen bereits völlig im Laufe der Zeiten verändert hatten; man vergleiche hiefür beispielsweise die Eidbestimmungen für den Weibel, dessen amtlichen Charakter am Ausgange des 18. Jahrhunderts bereits längst nicht mehr der Auffassung seines Eides entsprach.

Nach diesen kurzen Angaben über Herausgeber und Text des Buches, erübrigt es noch einen historischen Ueberblick über die Eidsanwendung im alten Schwyzerlande zu geben. Bei der grossen Verbreitung des Eides im mittelalterlichen Staatswesen, besonders aber bei der germanischen Rechtsanschauung unserer kleinen Demokratien darf es uns nicht wundern, wenn dieses Verfahren auch in Schwyz sehr frühen Eingang gefunden hat. Die beste Bestätigung hiefür findet sich in den Bundesbriefen vom Jahre 1291 und 1316. „Eidgenossen“ und „Mitgeschworene“ nennen sich darin die

Gründer unseres Staatswesens. Schon damals also war in unsern Landen der Eid nicht nur heimisch, sondern die wichtigsten Staatsverträge hatten sie bereits auf dieser Basis abgeschlossen. Ja, die Anrede „Eidgenosse“ scheint bei den Nachbarn so gut gefallen zu haben und die Schwyzer und ihre Bundesgenossen scheinen ihren Eiden so getreulich nachgekommen zu sein, dass der Name, den sich die Vorfahren als blosse Anredeformel gewählt hatten, bald der drei Länder Ehrentitel wurde und sich schliesslich auf den gesamten Länderbund erstreckte. Noch war es der Eid der Treue der germanischen Vorzeit, auf den sich die ersten Bünde stützten; seine Anwendung galt in erster Linie den Personen, für die der Staat sich verpflichtete. Gleichzeitig stellte sich aber auch schon der Eid zum toten Buchstaben des Gesetzes ein. Die früheste noch erhaltene Gesetzesvorlage der schwyzerischen Landsgemeinde vom Jahre 1294 lässt die Landleute bereits „mit gemeinem Rate des Landes und mit geschworenen Eiden“ vereinbaren, dass niemand liegendes Gut an Klöster oder Auswärtige verkaufen dürfe.

Das Landbuch von Schwyz wiederholt von dieser Zeit an des öfteren die eben genannte Formel. In einer Verfügung vom 19. Oktober 1365 lernen wir bereits die äusserst strengen Strafen für Meineidige kennen. Es heisst da: „Were aber, das das yeman tätte oder übergienge (dauor Gott sye), der soll Mein-eid, Rechtloss und trüwloss sin und soll sinen Lib hiemit ouch verlorn haben, und soll man Inen ouch brennen an alle urteill, wann er sinen todt hiemit voll verschullt hatt.“ Der Meineidige blieb denn auch durch die Jahrhunderte stets vogelfrei; sich an ihm zu rächen war jedermann erlaubt, eine härtere Strafe kannte wohl keine Zeit mehr. Ein Grund zu dieser Strenge mag darin liegen, dass dieses höchste Bestärkungsmittel eines gegebenen Versprechens vor allem religiösen Charakter trug und dass nach zeitgenössischer Ansicht Vergehen gegen die Göttlichkeit von der Obrigkeit besonders streng zu bestrafen waren, weil

sonst der Zorn Gottes das ganze Land treffen könnte. Man darf sich freilich nicht wundern, wenn dann diese Anschauung infolge allzu häufiger Anwendung der Eide im Laufe der Jahre sich wesentlich verändert hat. Seinen ursprünglichen Charakter hat der Eid am meisten in den öffentlichen Eidesleistungen behalten. An der Landsgemeinde, wo die jungen Männer zum ersten Male in feierlichem Schwure ihre Treue zum Lande und zur Verfassung gelobten, dürfte er wohl am deutlichsten zum Ausdruck gekommen sein.

Mit der Vergrößerung des Staatswesens trat eine Wendung ein, die für die Auffassung des Eides wesentlich neue Elemente schuf. Immer weniger verpflichtete sich die Allgemeinheit; statt ihr leistete jetzt der Einzelne pflichtmässige Eide. Schon seit der Wende des 14. Jahrhunderts verschwinden allmählich die auf den Eid bezüglichen Kanzleiwendungen sowohl aus den Gesetzgebungsakten, als auch aus Bündnissen und Verträgen; die Garantieforneln erstrecken sich fortan mehr auf die Aussage von Landammann und Rat. Als öffentliche Eide bleiben nur noch die der Gemeinde und der hohen Landesämter in Gebrauch, während die übrigen Eidpflichtigen ihren Schwur jeweils vor ihren nächsten Vorgesetzten oder Richtern leisteten. In jener wichtigen Zeit der Neuorganisation der schwyzerischen Staatsverwaltung fällt wahrscheinlich auch die erste schriftliche Zusammenstellung des Eidbuches. Das 15. Jahrhundert brachte das Land wiederholt in Berührung mit den kaiserlichen Kanzleien und deren Institutionen; 1415 erfolgte die Bestätigung des Blutbannes durch Kaiser Sigismund, der sich später noch andere kaiserliche Privilegien anreichten. Warum sollten bei diesen Gelegenheiten nicht auch die im Reiche üblichen Gerichtsgebräuche, speziell die Schwurformen, für die Niederschrift unserer Sammlung gute Dienste geleistet haben; spricht doch schon die uralte Einleitung zum Eidbuche von solchen kaiserlichen Rechten. Wenn wir ferner wissen, dass später die Karolina bis zum Jahre 1798 auf die schwyzerische

Kriminaljustiz einen bestimmenden Einfluss ausgeübt hat, darf es uns nicht wundern, wenn auch andere rechtliche Anschauungen und Gebräuche des Reiches bei uns Eingang gefunden haben. Ist es auch nicht der nämliche Wortlaut wie in den Reichsverordnungen, so wird eben doch die Eidpraxis im Anschlusse an die kaiserlichen Institutionen gehandhabt und dort, was notwendig erschien, zweifellos auch den Bedürfnissen des Landes angepasst worden sein. Bis zum Sturze der alten Eidgenossenschaft hat sich zwar einzig der Landeseid in seiner vollen Ursprünglichkeit erhalten; es ist auch der einzige, über den wir bestimmte, frühe Daten besitzen. Zum ersten Male wird er 1339 in einer Uebereinkunft betreffend die Verteidigung gegen äussere Feinde angeführt, bei den Eiden „so einer dem Lande geschworen hat“. 1457 spricht das Landbuch von des Landes „Bryeff und uffsatz“, zu denen man jährlich im Maien „vor der brugk offnet oder schwert“. Die übrigen Eidformeln sind neuern Ursprungs und erst im Laufe der Jahre entstanden, die meisten mit der Schaffung der betreffenden Aemter. Noch einmal erwachte im Schwyzervolke im 17. Jahrhundert das Bewusstsein seiner souveränen Macht, noch einmal versuchte es dieselbe durch feierliche Eide neu zu stärken, allein vergeblich. Die ultima fides der Vorfahren war bereits nur mehr ein Schutzmittel geworden, das durch unpassende und allzu häufige Verwendung eben nicht mehr in Bestätigung einer unumstösslichen Zusicherung zu bringen imstande war.

Die Reformation, die zwar den Eid als religiöse Institution ebenso hoch einschätzte wie die katholische Kirche, mag hiebei auch etwas zur Aenderung in der Auffassung beigetragen haben. Die Theologen stritten sich hier wie anderwärts über formale Aeusserlichkeiten und Redewendungen und förderten damit nicht gerade die Achtung vor den Gelöbnissen. Wir erinnern nur an den 1556 ausgebrochenen Span zwischen Schwyz und Glarus, wobei die Reden eines Predigers Mathias Bodmer, der die Anrufung der

Heiligen beim Eidschwure entfernt wissen wollte, einen schweren politischen Konflikt heraufbeschwor. Schwyz anerkannte infolge der daran geknüpften Abmachungen in Zukunft den Protestanteneid wenigstens für die Vogteien, während es im eigenen Lande nur die katholische Formel zuliess. Diese und ähnliche Wortklaubereien haben für öffentliche Eide nur mehr eine ganz beschränkte Verwendung ermöglicht. Die zwingende Notwendigkeit der Gesamt-Be-teuerung früherer Jahrhunderte kam immer mehr ausser Gebrauch, selbst von den Bundesschwüren sah man ab, weil man sich über den Eidesmodus nicht einigen konnte und nur der Landeseid blieb noch in Kraft.

Die alte römische Auffassung, die den Eid nur für nötig erachtete, wo Gesetz und Bürger ohne denselben nicht zu bestehen vermochten, trat wieder in den Vordergrund. Damit lag bei unseren kleinen Verhältnissen die Gefahr nahe, dass eine derartige Anschauung unwillkürlich nur mehr eine Kontrolle und relative Garantie in sich barg und leicht Anlass zu Missdeutung bot. Der promissorische Charakter hat sich zwar nebenbei auch zu halten vermocht, doch fehlte ihm die Kraft und Weihe der Vorzeit. Im Beamteneide, der ausschliesslich nur mit der Verwaltung des Staates sich befasste und einzig die Erfüllung der Berufspflichten der einzelnen Magistraten im Auge hatte, liegt, wie mir scheint, mehr nur ein blosses Versprechen, etwas zu tun oder zu unterlassen. Der Schwörende konnte dann immer noch nach Belieben seine eigene Interpretation beifügen. Wie skrupellos das 18. Jahrhundert besonders derartigen Eidesverpflichtungen nachkam, zeigen deutlich die zahlreichen Praktiziereide, die trotz aller Schwüreneuerungen fast nie eingehalten wurden. Ihre Einführung geht auf die Landsgemeinde von 1586 zurück, wo in Ergänzung der alten Satzungen u. a. festgesetzt wurde, dass fortab jeder neugewählte Beamte nach geleistetem Amtseide noch die Praktizierordnung zu beschwören habe, d. h. dass er in keiner Weise sich mit

Hilfe unerlaubter Mittel um ein Amt beworben habe noch bewerben werde. Eine teilweise Entschuldigung für die Nichtbeachtung solcher Versprechen mag darin zu suchen sein, dass die also Beeideten vielfach auf ein totes Gesetz oder eine kaum mehr rechtskräftige Verfassung schwuren und somit ein gewissenhaftes Einhalten des Gelöbnisses fast von vornherein ausgeschlossen war. Dies mag auch der Grund gewesen sein, weswegen Volk und Behörde besonders im 17. und 18. Jahrhundert immer mehr Gewicht auf den assertorischen Eid zu legen pflegten.

In der Gerichtspraxis gelangte diese Gattung von Eiden zu unbeschränkter Anerkennung und Ausübung; hier fanden Behörden und Richter ein bequemes Hilfsmittel langwierige Untersuchungen durch feierliche Beteuerung der Schwurpflichtigen zu rascherem, rechtskräftigem Abschlusse zu bringen. Nachdem aber die bei Gericht gegebene Wahrheitsversicherung infolge ihrer juristischen Bestimmung an keine bestimmte Form gebunden werden kann, hat auch die schwyzerische Gesetzgebung von einem eingehenden Regulativ in dieser Materie abgesehen und sich für derartige Verfahren einzig auf ihre alten Gerichtsgebräuche beschränkt.

Darf es uns daher nicht wundern, wenn die Abschrift des Eidbuches aus dem 18. Jahrhundert eine Reihe von Eiden enthält, die einem früheren Zeitalter nie eingefallen wären? Mit Vorbedacht hatte man jetzt nicht nur jeden Beamten, sondern auch dem blossen Angestellten einen speziellen Eid ersonnen und ihnen darin ihre Pflichten mit der nötigen Deutlichkeit klar gelegt. Ob aber mit einer derartigen Ausdehnung des an sich heiligsten und höchsten Beteuerungsmittels auch wirkliche Erfolge erzielt worden sind? Was den Behörden jetzt zur Form wurde, brachte den Untergebenen Bequemlichkeit, die hohe Achtung vor der eidlichen Bekräftigung verschwand rasch, an ihre Stelle trat eine Gleichgültigkeit, welche die Kraft und Wirkung dieser Institution zu vernichten drohte. Mit einem Male erschienen

daher allerorts zahlreiche Schutzschriften, um ein Uebernehmen derartiger Anschauungen von der Eidesleistung zu verhindern. Vorab waren es die kirchlichen Behörden, welche die Gläubigen an die Tragweite ihrer Eide erinnerten und ihnen die moralischen und religiösen Momente der Eidespflichtigen klar zu legen versuchten; sie erwarben sich hierin grosse Verdienste. Das Schwyzer Sextariat-Kapitel hatte wiederholt von der Kanzel aus dem Volke Aufklärung zukommen lassen. Verhältnismässig spät entschloss man sich zur offiziellen Herausgabe einer eigens zu diesem Zwecke abgefassten Druckschrift.¹⁾ Trotz all diesen Belehrungen kann kein Zweifel walten, dass beim Beamteneid wie beim Zeugeneid hier wie anderwärts die nämlichen grellen Uebelstände sich stets mehrten. Vor allem bestand jene Willkür, der der Schwörende, wie der, welcher den Eid entgegennahm, ausgesetzt waren. Erfreute der Beamte sich der Gunst seines Volkes oder seiner Behörden, dann erklärten sich beide Teile mit der erledigten Formalität befriedigt; umgekehrt hatte sich ein Beamter missliebig gemacht, dann war dem ränkesüchtigen Gegner die Heiligkeit des Eides der beste Vorwand, um über den Missliebigen den Ostracismus zu verhängen, hatte er ja angeblich seinem Eide nicht nachgelebt. Solche Vergehen kommen am meisten bei den Gerichten vor, die durch den Eid der Parteien sich zuweilen zu wahren Justizvergehen hinreissen liessen. Auch hiefür lieferte Schwyz einen typischen Fall in der Hinrichtung Josef Anton Stadlers, gewesenen Landvogts im Rheintal. Weil er durch sein den unzufriedenen Toggenburgern günstiges Verhalten nach erfolgtem politischem Umschwunge bei der neuen Obrigkeit missbeliebig geworden war, liess ihn diese mit Hülfe leichtfertiger Zeugen als „ein Treuloser undt Meineydiger Abge-

¹⁾ 1817, April 12, „dem Pfarrer Caspar Camenzind in Morschach werden seine von ihm verfassten Büchlein „Eids-Auslegung“ verdankt und ihm 2 Dublonen Honorar verabfolgt“. (Land-Ratsprotokoll 1817.) Ein Exemplar im Besitze von Kantonsarchivar Dettling in Seewen.

sandter“ zum Tode verurteilten und rechtfertigte den Justizmord damit, dass Stadler „in Verstörer dess allgemeinen friedens“ war. Leider trafen die Behörden selbst keine genügend eingreifende Massnahmen weder zur Besserung der herrschenden Gleichgültigkeit, noch zur Beseitigung der derzeitigen Missbräuche. Der feierliche Eid von einstmal war bereits so zur Gewohnheit geworden, dass man sich seiner eigentlich mit Vorliebe nur dann erinnerte, wenn es galt, dem Tagesgezänke nützliche Dienste zu leisten.

Ueber die Zermonie besitzen wir nur spärliche Angaben. Während die frühen Zeitalter besonders den feierlichen Eidschwur liebten, scheint man sich im 17. und 18. Jahrhundert mit einfacherem Zermoniell begnügt zu haben. Je nach der Wichtigkeit, die man dem Schwure beilegte, wechselten auch die Formalitäten bei der Eidesleistung, doch hielt man sich hiebei streng an die althergebrachten Gebräuche. Für gewöhnlich leistete man den Eid stehend, entblössten Hauptes und in würdiger Haltung; je nach Verlangen gehörte eine mehr oder weniger starke Zeugenzahl dazu. Der eigentliche Akt bestand in dem Aufheben der Rechten mit den 3 Schwörfingern. Nicht wesentlich war die Haltung der Linken, die bisweilen auf dem zu beschwörenden Gegenstande ruhte, wie z. B. beim Eid auf Verfassung, wo durch auflegen der Linken auf das Landbuch der Schwur eine gewisse Bekräftigung erhielt. Wesentlich war namentlich die Anrufung Gottes, Marias und der Heiligen. Ueber die Bedeutung des Handzeichens wurde von der eidabnehmenden Behörde aus der Einleitung zum Eidbuche dem Schwörenden jeweils die nötige Erklärung vorgelesen; sie lehnt sich an die allgemein verbreitete, sinnreiche Auslegung der mittelalterlichen Rechtsymbolik an. Mittelalterlichen Ursprungs ist auch die Verwendung des Stabes bei Gericht. Der Weibel, dessen Amt in erster Linie ein richterliches war, pflegte bei dieser Gelegenheit als Amtszeichen stets den Stab zu führen. Die Schwurpflichtigen hatten hiebei des öfters ihre Gelöbnisse darauf

zu leisten. Im 18. Jahrhundert scheint sich allerdings allmählich eine Verwechslung in der Deutung des Stabes vollzogen zu haben, man fasste den Stab mehr als das Wahrzeichen der Hoheitsrechte auf; als solches wird er noch heute vom Weibel bei feierlichen Anlässen getragen. Ausser diesen unbedingt zum Schwure gehörenden Förmlichkeiten gab es noch eine Anzahl von Gebräuchen, Avisationen genannt, die mehr zum Zwecke hatten, die Schwurpflichtigen vor Meineid zu bewahren. So leiteten Richter und Behörden erst für sich die Eidesleistung mit einer warnenden Anrufung, die man den „gelehrten Eid“ nannte, ein; sie lautete ungefähr folgendermassen: man möge sie mit der Vorlesung der Eidestafel verschonen, da sie Gott Lob bereits wüssten, was der Eid wäre und ihr Gewissen vor Unrecht wohl zu bewahren imstande seien. Im Anschlusse an diese Worte erfolgte die eigentliche Warnung für den Eidpflichtigen; sie geschah meist durch die Behörden, selten durch die Geistlichkeit, und behandelte die Andeutungen, wie wir sie in der Einleitung zum Eidbuche finden. In besonders ernsten Fällen wurde dazu noch ein kleiner Altar errichtet, auf dem ein Kruzifix und zwei brennende Kerzen aufgestellt wurden; ersteres war unbedingt zum Schwure notwendig und fand sich daher stets in der Ratsstube.

Weitaus die feierlichste und imposanteste Eidesleistung fand alljährlich an der Landsgemeinde statt. Schon Sonntags vor der Abhaltung der Tagung hatten die Geistlichen sämtlicher Parteien die Landleute über den Eid zu unterrichten und sie mit der Wichtigkeit desselben vertraut zu machen. Seit 1767 wurden diesen Predigten noch weitere Erklärungen und Auskündigungen von Bürgerpflichten den Kirchherrn zur Pflicht gemacht, hin und wieder verteilte man sogar eigene diesbezügliche Formulare und Schriften unter das Volk. Gerne wurde die Gelegenheit von der Behörde auch dazu benützt, der Gemeinde die bestraften Meineidigen vorzuführen; diese mussten oft bis 3 Jahre nach geschehener Tat

jeweils an diesem Sonntage, eine brennende Kerze in der Hand, mitten in der Pfarrkirche stehen und die besagte Anrede mit anhören. Noch 1793 wurde ein Mithelfer zur Fälschnng eines Rechenbuches für sein meineidiges Zeugnis mit einer Rute in der Hand eine Viertelstunde vor die Trülle gestellt, ehe er zur genannten Predigt zugelassen wurde. Nach getaner Kirchenbusse verhängte man obendrein über ihn noch lebenslängliche Ehrlosigkeit und „grenzte ihn in sein Land ein“. Je nach der Schwere dieses Verbrechens stand es dem zweifachen Rate, der über kriminelle Delikte zu Gerichte sass und deshalb auch Malefizrat genannt wurde, zu, selbst die Todesstrafe zu verfügen. Stets wurden die Meineidigen im Schwarzen- oder Kaibenbuche eingetragen, „damit sie zu allen Zeiten gegen ehrliche leuthen unterschieden verbliben“. Der Eidschwur an der Landsgemeinde erfolgte erst nach der Wahl der neuen Behörden, doch ehe man mit den Geschäftstraktanden begann. Bei diesem Anlasse wurden die fundamentalen Verfassungsbestimmungen vom Weibel, in der ältern Zeit meist in ihrer Gesamtheit vorgelesen. Im 18. Jahrhundert kam es auch vor, dass man, nachdem dieselben Sonntags zuvor beim Gottesdienste angekündet worden waren, von einer erneuerten Verkündigung Umgang nahm. Jetzt erst konnte der feierliche Akt des Eidschwures vorgenommen werden. Stehend, entblössten Hauptes und mit gehobenen Schwörfingern leisteten erst die obersten Landesämter, dann die Gemeinde ihre Eide zur Verfassung; die erstern versprachen ihren Amtspflichten nachzukommen, die letztern ihre bürgerlichen Pflichten treu zu erfüllen. Mag auch solch ernste Tagung nicht immer die versprochenen Garantien gebracht haben, die Erhabenheit des Augenblickes wird auf den Landmann nicht ohne gute Einwirkung geblieben sein. Man denke sich nur heute im Ring zu Ibach eine mit blanker Waffe bewehrte Männergemeinde, die lautlos erst die feierliche Schwurformel anhört, um dann nach deren Ablesung in markigem Rufe offen

und frei ihr heiliges Versprechen abzugeben. Wenn je eine Gelegenheit immer und immer wieder dem Bürger die hehre Pflicht der Vaterlandsliebe vor Augen hielt, dann war es die Landsgemeinde, wo der Landmann alljährlich seinem Lande Treue und Schutz gelobte. Es war eine hohe politische Klugheit, die uralte Tradition des Eidschwures an der Gemeinde beibehalten zu haben; in dieser offenen, gegenseitigen Garantie lag nicht zum Geringsten die Kraft und Macht unserer kleinen Demokratie. Aus diesem Grunde mag es vielleicht auch gekommen sein, dass die Behörde kein Bedenken trug, sich die praktischen Vorteile dieser Institution auch in der Verwaltung zu Nutzen zu machen. So schuf sie für die geringsten Aemter eigene Eidesformeln, so verlangte sie für geringfügige Vergehen den Reinigungseid; in jedem Falle hoffte sie damit das Staatswesen zu kräftigen. Beim Landes- und Beamteneide vor allem scheint man der patriotische Gedanke als ausschlaggebend erkannt zu haben. Von diesem Standpunkte aus behandelte auch Pfarrer Camenzind von Morschach in seiner aus obrigkeitlichem Auftrag erschienenen Ermahnung über den Eid diese Frage; mit überzeugenden Worten fordert er seine Landsleute darin auf, den Eid heilig zu halten „aus Liebe für Gott und Vaterland“.

Ueber die Anwendung des Reinigungseides, der nach germanischem Rechte vorzugsweise dem Beklagten auferlegt wurde, besass das Gericht keine bestimmte Regel, es war Grundsatz, ihn da überall anzuwenden, wo keine materielle Beweismittel vorlagen. Dabei blieb dem Beklagten immer noch freie Wahl, entweder den Eid selbst zu schwören oder, falls er dies nicht tun konnte, denselben dem Kläger zu überbinden. In letzterem Falle hatte das Gericht über die Zulässigkeit der Eidzuschreibung zu entscheiden. In gewissen Fällen war der Eid des Klägers sogar entscheidend, so besonders in Forderungs- und Erbschaftsprozessen, bei denen der Kläger oft noch die nötigen Zeugen (2—7) zu stellen hatte. Die Zeugen bildeten überhaupt ein sehr wichtiges

Beweismittel, sie wurden ebenfalls vor der Einvernahme meistens beeidigt, jedoch konnte ihnen durch die Parteien der Eid erlassen werden. Eine Eigentümlichkeit bei den Parteien war auch die sogenannte Eideszuschreibung, wonach vom Gerichte verlangt werden konnte, dass dem Gegner der Eid auferlegt und damit auch der Ausgang des Prozesses davon abhängig gemacht werde. Bei Blutgerichten und schweren Malefizsachen pflegte man dem Gesamtgerichte den Schweigeid aufzuerlegen. Nach diesem war es bei besonders strengen Bussen untersagt an anderer Stelle über den Fall sich zu besprechen. Damit dürften in Kürze sämtliche von der schwyzerischen Justiz angewandten Eidverfahren erwähnt sein. Die nötigen Belege dafür finden sich zumeist in den Gerichtsprotokollen des Siebner- und Neunergerichtes, ab und zu auch in den Ratsverhandlungen.¹⁾

In die nachstehende Veröffentlichung wurde die Praktizierordnung vom Jahre 1739, wie auch die Aemterauflage vom Jahre 1678 nicht aufgenommen, beide wurden in neuerer Zeit ausführlich wiedergegeben²⁾. Hingegen erachteten wir es für nützlich die übrigen als Einleitung zum Eidbuch niedergeschriebenen Bestimmungen und Uebereinkünfte im Wortlaute wiederzubringen, zumal das Wenigste davon im Drucke erschienen ist. Das einleitende Inhaltsverzeichnis enthält die Texte wie sie sich in dem Originale einreihen, für die vorliegende Ausgabe haben wir es vorgezogen von der Reihenfolge im Originale insofern abzuweichen als wir erst sämtliche Eide wiedergeben und im Anschlusse daran

¹⁾ Ste's noch die beste Darstellung der schwyzerischen Gerichtsverfahren bringt J. J. Blumer in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, St. Gallen 1850—59. Ergänzungen dazu liefern die verschiedenen rechtshistorischen Dissertationsarbeiten schwyzerischer Juristen an der Hochschule Bern.

²⁾ Die Praktizierordnung von 1739 findet sich in A. v. Reding, „Die schwyzerischen Landesämter“. Inaugural-Dissertation Bern 1911.

Die Aemterauflage ist abgedruckt in X. Schnüriger, „Die Schwyzer Landsgemeinde“. Schwyz 1906.

die übrigen Abschnitte beifügen. Nicht in das Eidbuch gehörend, aber als eine wichtige Ergänzung zur Vollständigkeit des Landeseide lassen wir den Eiden der offiziellen Ausgabe noch denjenigen der Beisassen folgen, wie sich derselbe in den Akten über die Beisassen im Kantonsarchive Schwyz vorfindet.

**Hierin | stand aller |
Ampt-Lüten | Eyde
und Zoller und der Wirten §§ | und all Zöll.**

Register der Eyde.

Des Ammans Eyde
Des Weibels Eyde
Des Schreibers Eyde
Der Gemeindt Eyde
Frömder Lüt Eyde
Der Rätten Eyde
Der Nünen Eyde
Der Sibnen Eyde
Der Fünffen Eyde
Der Sibnen, so des Landz-stür und Brüch rechnne, Eyde
Des Sekelmeisters Eyde
Harnest Kleger Eyde
Banwart Eyde
Vychkleger Eyde
Weg Kleger Eyde
Unergenger Eyde
Vögten Eyde
Pfandschetter Eyde
Winschetter Eyde
Fleischschetter Eyde
Wirten Eyde
Loüffer Eyde
Der Hebammen Eyde

Tragers Eyde
 Spittal Meister Eyde
 Kriegs Raths Eyde
 Des Wag Meisters Eyd
 Kastenvögten Eyd
 Salz Ausmesser Eyd
 Buchbinder Eyd
 Der Bestelten Eyd in dem Malefitz Rath
 Zohlers Eyd zu Weesen
 Des Inspecteur Eyd auf den Arthner Marcht
 Anken Wag zu Schweyz
 Zoll zu Arth
 Zoll zu Steinen
 Zoll am Sattel
 Zoll zu Brunnen
 Zoll zu Küssnacht
 Zollern Eyde
 Gerechtigkeit zu dem schloss Grinow
 Fürkomnüss der Penssyonen zu nemen
 Kasten Ordnung
 Practicier Ordnung
 Layder und Kleger
 Auflag von Embteren
 Die 25 Punkten und deren Erläutherung
 Des Obervogts Eyd (dem Eid des Kriegsrates nachgestellt)
 (Beisassen-Ordnung).

Auszug

Der Keyserlichen Rechten¹⁾ Eyds, in Geistlich- und Weltlichen Rechten zu gebrauchen, auch auf der heiligen Schrift, und guldenen Bullen gezogen, in Consilliis confirmiert, und bestätigt, das man darauf urtheilt, und Recht gibt.

¹⁾ Unter dem „Keyserlichen Recht“ ist unzweifelhaft das bedeutendste Reichsgesetz, die Carolina zu verstehen, die seit 1532 allgemeine Gültigkeit hatte. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Landesgesetze überall, wo die Reichsgesetzgebung keine absoluten Be-

*Im Namen der hochheiligsten Dreyfaltigkeit,
Gott, Vater, Sohn, und heiligen Geists. Amen.*

Erstlich merk ein jeder Christ mit fleiss, der ein Eid schwören will, der soll aufheben drey finger in der rechten Hand, das ist — den daumen, der bedeutet Gott den Vatter — der andere Gott den Sohn — der dritt bedeutet Gott den heiligen Geist. — Die andere zwey letstere finger in der Hand untersich gelegt, bedeutet der Erste — des Menschen kostbahrliche Seel, die Verborgnen ligt unter der Menschheit, der fünfte und letste kleine finger bedeutet den Leib, weil der Leib kleiner ist zu schezen gegen der Seel. Bey der ganzen Hand aber wird bedeutet — Ein Gott — Ein schöpfer der Menschen, und aller Creaturen im Himmel, und auf Erden. — Also wann der Mensch ein Eyd schwört, so schwört Er in solcher massen, und gestalt: so wahr mir Gott helf, und das heilige Evangelium, und alle Heilige Gottes, das wen ich faltsch schwöre, so bitte ich Gott den Vatter, den Sohn, und heiligen Geist, die allerheiligste Dreyfaltigkeit, das ich ausgeschlossen und abgesetzt werde aus der gemeindt- und guthaten der ganzen Christenheit, so fern die göttlich-unergründliche Barmherzigkeit Gottes mich nicht aus sonderbaren gnaden (die ich jedoch nicht verdiene, und mich sonderlich nicht zu verträsten habe) mich nit zu einer wahren Reü, und Leid und vollkommener Beicht kräftig bewegen, und vermögen wird.

Zu dem andern, welcher einen Eyd schwört, der sagt soviel, als spreche Er: Wan ich das, so ich heüt mit einem Eyd bezeüge nit halte und praestiere, oder nicht wahr ist, so gib ich vermessenlich Ursach Gott dem Vatter, Sohn, und heiligen Geist, und der barmherzigen Jungfrau Mariä,

stimmungen traf, den Vortritt vor dieser hatten und somit auch im vorliegenden Falle in Schwyz nur eine freie Anwendung der Carolina stattfand. Vgl. Hirzel, „Der Eid“, ein Beitrag zu seiner Geschichte. Leipzig 1902. Kohler, „Die Carolina und ihre Vorgängerinnen. Halle 1902. Ostermann, „Reichsabschiede. 1643“.

der Mutter unserf lieben Herrn Jesu Christi, und dem ganzen Himmlischen Heer, das Sie mir mit Trost noch zu Hilff kommen an der Zeit, Stund, und Augenblik, wann sich Seel und Leib von einander scheiden wird.

Drittens. Wann ein Mensch ein Eyd schwört, so ist es so viel, als sagt Er: Wann ich heüt faltsch schwöre, so soll der kostbahrliche Frohn-Leichnam unserf Herrn Jesu Christi, der unter denen gestalten Brodf und Weinf weesentlich- und gegenwärtig ist nach der Consecration, sein Heiliger Schweiss und Blut, sein bitter Angst und Noth, sein unschuldige Marter und Tod (so lang ich in diesem armen, und elenden Stand sein, und verharren wird) an mir verlohren, und entzogen seyn.

Viertens. In Leistung des Eyds sagt Einer soviel, als spreche er: Wann ich heüt faltsch schwöre, so soll mein Seel, welche bededeutet wird bey dem vierten finger, und mein Leib, welcher bededeutet wird bey dem fünften finger, miteinander verdammt werden an dem Jüngsten Tag, wann ich — Mein Eydiger stehen wird vor dem strengen Richter Jesu Christo, da Er Himmel und Erden richten wird, und die Welt durch das Feür — und soll auch aufgeschlossen, und aufgetilget werden von der Gemeinschaft aller Heiligen, und auf-Erwählten Gottes — und soll auch beraubt werden der begirlichen anschauung göttlichen Angesichts unserf lieben Herrn Jesu Christi, und seiner würdigen Mutter Mariä, und aller Auferwählten Heiligen jimmer und ewig.

O Ein erschrockliche . . . und erzitternde bedeutung des Eyds! welcher mit diesen nachfolgenden worten bestätigt wird.

Treulich- und ohne alle gefahr, sondern mit höchsten Treuen, und Redlichkeit, ohne betrug und arglistigkeit will ich halten, so ich schwöre ohne gefahr — Niemand zu lieb — noch zu leid, sondern zu Beschirmung und bestätigung der gerechtigkeit und wahrheit — ohne ansehung einiger Person — gunst — hass — Liebe — Ehr — Finanz — gutf —

leibf- oder Lebens, daß ich hiemit umb der Wahrheit und der Gerechtigkeit willen in gefahr einigel Zweifelf der Verlierung der Seeligkeit gestetzt will haben.

Dabey mag wohl ein jeder Christenmensch merken und verstehn, waf ein faltscher Eyd aufweist, und auf Ihme tragt. — Wie der arme Mensch, so faltsch schwört — und anlobt, gott den Herrn, der unser Erschaffer, Erhalter, und Erlöser, die reine, und überauf gebenedeyte Junfr. Maria, alle Heilige gottel — und auserwöhlte Engel im Himmel, und auf Erden verlaugnet, und Ihme selbstn so ein erschröklichen Fluch auf sein Seel und Leib wünschet.

Derwegen sich einjeder Christenmensch davor verhüten, und zu schwören scheüchen soll bey seiner Seelen — heil, und Seeligkeit, auch bey der ewigen Verdamnuss. — Davon behüt unß gott Vatter, Sohn, und heiliger geist. amme. ¹⁾

Wier der Landtammann

der Ratt, und die Lannt Lütte gemeinlich zu Schwyz rergechent und Thunt kund offentlich mit Urkundt dif Bryeffs, das wier gemeinlich und Einhellenklich, übereinkommen, und zu Ratt worden sindt zu Ybach vor der Brugg, da unß gemeinlich zusammen verkünntt worden war, daß hinfür alle Jar ein yetlicher, den wier zu unserm Lanndtamman, Statthalter oder Sekelmeister nemmendt oder zu unßerf Lanndtz Weybel, oder zu unßerf Lanndtz Schreybers, oder zu unßern Rätten, alten oder Nüwen, oder zu unßern gerichtn und ämptern genommen werdent, Sölich Eyde, liplich zu gott und den Hellgen schwerren söllendt, alf die hienacher geschrieben standt. ²⁾

¹⁾ Vgl. Joh. Friedrich Stapfer, „Unterricht von dem Eide“. Zürich 1758, wie auch dessen „Versuch über wichtige Wahrheiten“. Zürich 1766. In beiden Schriften findet sich eine ausführliche Auslegung der in der Schweiz beim Eide üblichen Gebräuche.

²⁾ Landsgemeindebeschluss vom Jahre 1457. Vgl. Landbuch S. 18.

Des Landtammanns Eyd.

Def Ersten so soll derselbe den Wier aber dif nechstkünfftig Jar zu unserm Lanndtamman genomen und erwellt hanndt, schwerren unserf gemeinen Lanndtz zu Schwytz Nüz und Eere zu fürdern, und sinen Schaden zu warnen, und zu wendden und Inn gemeinf Lanndtzsachen unf behollffen und beratten und gehorsam und auch ein gemeiner Richter ¹⁾ zu sinde, dem armen allf dem Rychen, Einem allf dem andern, und das durch nüt, noch durch Nieman, weder durch Myet, noch durch Myetwan ²⁾ noch durch kheinerhandt Sachen willen zelaßen, sündler darin gemein und glich zu sinde, nach siner besten Verstentnuf, und ob das also kemy, dass vor Im da Er zu gericht sizet, Urtheylly stössig würdent, ³⁾ une sich glych teilltent, das Er da der einen follgen soll, die Inn dann by sinem Eyde, die gerechter Urteill dünckett, und alle aussere Eynung jnzuziechen, und ußzerichten so Im dann geleistet werdent nach unnbßers Landtzbrieffen und aufsetzen Luth und Sag, Sy syen uffgesetzt oder sy werden noch uffgesetzt Inn Heyßind oder im bevelhendt, dann dazwüsten die Rätte oder die Landtlüte, oder die Nün erteylen Im nüdter anderf, damit soll Er ouch dann gnug gethan haben ungevarlich, und mit den Nünen des geschworenen gerichtz, Von einer sach vorhin nit mee zu nemmen, alf das Harkommen, und gewonlich ist, und fürzubringen die sachen so für Inn zu komendt, und Inn dann nottürftig bedümmkandt fürzubringen, Es seye für die Rätt, oder für die Lanndtlüt so ver er das kann, oder verstadt, getrürlich und an alle geverde. Se.

Hyeruff so soll Im ein gantze gemeindt, Versprechen, Von gemeinf Lanndtzwegen freyef amptz und freyef gerichtes

¹⁾ Richter, der über alle richtet.

²⁾ Gabe zum Zwecke der Bestechung, in alten Eidformeln oft gebräuchlich. Vgl. Schweiz Iditikon Bd. 4, S. 565.

³⁾ Uneinig.

Wär zu sinde, Inen ouch daby schirmen und Hannthaben, mit guten Trüwen, by unnßern geschworenen Eyden ane alle geverde.

Des Weybells Eyde.

Darnach so schwert der Lanndtz Weybell, ¹⁾ ouch unnßerf gemeinen Lanndtz und gemeiner Lanndtlüten zu Schwytz Nutz und Eere zu fürdern, unnd Iren schaden zu Warnen unnd zu Wennden mit gutten Trüwen, unnd dem Lanndtamman in def Lanndtef Sachen behollffen, unnd beratten unnd gehorsam zu sinde, unnd zu schwygen, so Inn der Amman heysst, schwygen, unnd ein gemein Richter zu sinde, wo er zu gericht sittz, dem armen allf dem Rychen, Eynem allf dem andern, unnd dass durch nüt, Noch durch Niemantz, weder durch myet noch durch meytwan, noch durch keiner Hannot ²⁾ Sach willen zelaßen, sündler darin gemein und glich zu sinde, nach siner besten Verstenntnüss, unnd ob ef sich Themest ³⁾ fügte, daf urteyllen stößig wurden vor Im, da er zu gericht sittz, und sich glich Teylltyndt, so soll er der Einen, die Inn dann by sinem Eyde die gerechter urteyll dünnet volgen, dardurch die Mehrheit der Stimmen gemachet werden könne, und von einer sach nitt mer zu nemen dann Zween plaphartt am merckt, ⁴⁾ unnd mit den Sibnen allf daf gewonlich ist, unnd

¹⁾ Das Weibe!amt war wie das der Landschreiber, Schiffmeister und Zoller ein „bittendes Amt“, weil der Bewerber um solchen bezahlten Dienst bei der Landsgemeinde in bittender Anrede darum anhalten musste. Er führte den Vorsitz im Siebner und Gassengericht. Zum Zeichen seiner richterlichen Würde mag er auch bei feierlichen Anlässen das Landesschwert getragen haben, dieses galt im Gegensatz zum Rate als ein zeichen der hohen Gerichtsbarkeit über Tod und Leben.

²⁾ Niemand

³⁾ Einmal

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert hatte ein Plappert in der Schweiz einen Marktwert von nicht ganz 3 Kreuzern oder 6 Rappen, in Schwyz war die Zürcherwährung gebräuchlich.

ob Inn das gericht am merckt, ¹⁾ Theinost Yeman nitt gemein dedüchtez sin by sinem Eyde, so soll unnd mag er daß gericht unnd die sach für den Lanndtamman ziehen, unnd des gewallt, unnd fridt uffzunemen, ²⁾ wo es Inn Nottürfftig bedünckhett, und für den Amman unnd die Rätte zubringen, das Inn by sinem Eyde bedunckt Nottürfftig zsin, unnd sölich, davon unnd schad oder gebresten kommen möcht, oder Im bewohlen wirt fürzubringen, so ver Er das kan oder Verstadt, unnd isten all unnd Eynung zu leiden, ³⁾ all unnd Lanndtz Recht, oder Bryeff unnd uffsetz Wyßent unnd sagendt, getrürlich unnd an alle geverde.

Des Landtschreibers Eyde.

Demnach so schwert der Landtschreiber, unnders gemeinen Landtz Schwytz, Nutz und Eere zu fürdern, unnd sinen schaden zu Warnen unnd zu Wennden mit gutten Trüwen, unnd dem Lanndtamman In des Lanndtz sachen beholffen unnd beratten zu sinde unnd gehorsam, unnd zu sachen schwygen, so Inn der Amman heysst schwygen, unnd Niemannts an urloüb Ein Ammans unnd der Rätten, uß unndern Heimlichen Sachen, freyheiten oder andern, so unnd schaden oder gebresten bringen möchte, yetz oder hernach, Nütt zu sagen noch kundt zu thunde, in kein Wyß, unnd dem Amman unnd den Rätten unnd gemeinen Lanndtlütten, unnd den Sibnen so unnd Lanndtz stür unnd Bruch rechnet und den Nünen des geschwornen gerichtz, zu warten,

¹⁾ Das Gericht wurde vielfach an Markttagen abgehalten, die mit Vorliebe in Verbindung mit Kirchenfesten gebracht wurden. Das Neunergericht pflegte sich nur einmal an Ostern zu besammeln, während das Siebnergericht jeweils am ersten Donnerstag jedes Monats, mit Ausnahme der Sommermonate, seine Zusammenkünfte in der kleinen Ratsstube mit Ausschluss der Oeffentlichkeit hatte.

²⁾ Sich von den Streitenden das Versprechen friedlichen Verhaltens geben lassen.

³⁾ Anzeigen.

unnd Inen zu schreiben, das Inn der Amman heysst schriben, unnd man überein kümpt, unnd zu leßen, das für Inn kümpt, unnd man Inn heisst leßen, so ver er das kann, und darin sin bestef und Wegstes zu Thünde, und frid uffzunemen, wo es Inn nottürftig bedünckt unnd für Amman unnd die Rätte zu bringen, dass Inn by sinen Eyde Nottürftig bedünckt zfin oder Im bevolhen wirt fürzbringen, so ver er das kann oder verstadt, unnd zu leiden um all unnbere Einung unnd uffsetz allf unnbere Landtz Brieff unnd uffsetz wyßendt unnd sagendt, getrürlich unnd ane alle geverde.

Der Gemeinde Eyde. ¹⁾

So dann schwert ein gannze gemeindt wer ob Sechzehen Jaren ist, unnbere gemeinen Landtz unnd gemeiner Lanndtlüten zu Schwytz Nütz und Eere zu fürdern, Irenn schaden zu warnen und zu wenden mit guten Trüwen, und dem Lanndtamman in des Lanndtz Sachen behollffen unnd beratten, Im unnd sinen Botten gehorsam zusinde, unnd fridt uffzenemen wo yemandt mit dem andern stößig würde, unnd es einen yetlichen by sinem Eyd Nottürftig sin bedüncket, und ob yeman dem andern also fridt verseite, nachdem unnd er an Inn erfordert wirt, unnd ouch ob yemantz an an dem andern keinerhandt Frävenheytt ²⁾ begienge wider unnbere Landtz Brieff unnd uffsetz, so sy um Fridbrüchige uffgesetzt unnd uffgenommen handt, unnd die Syben bösen Wort Namlich ob yemantz, nachdem so er frid geben hette, zu demselben nach friden spreche, Mörder, Kätzer, Meineyd, Dieb, Bößwicht, Ein hiesse Lügen, so dick ³⁾ yeman der Worten

¹⁾ Dieser Eid wird wie derjenige der Landesämter bei der Landsgemeinde geleistet, das Volk schwört ihm dem Landammann, der denselben angibt, nach; er verpflichtet die Landleute bei Aufforderungen das vom Lande übertragene Amt anzunehmen und gestattet nur in seltenen Fällen hievon Ausnahme zu machen.

²⁾ Frevel d. h. kleinere Vergehen gegen das Gesetz (Polizeivergehen).

³⁾ Oft.

keinf, ef wery einost oder meer Rette. Den oder die zu leiden so dick daf zu schüllden kümpt, unnd ef yemantz von dem anndern In unnbßerm Landt begegnen würde, allf dann ye um sölich abgemellt, unnd derglychen Sachen unnbßer gemeninen Lanndtz Brieff und uffsetz ¹⁾ wysenndt unnd sagenndt getrűwlich und an alle geverde, unnd yemantz Im Lanndt der unnbßern mit den ußern, oder yemantz der ußern mit yemantz in unnbßerm Lanndt, oder iu unnbßerm Landtz Einung mit dem andern stössig ²⁾ würde damit einer gefrāvellt hatte wyder unnbßers Lanndtz Büßen und uffsetz, die frömden denn zu Hannt haben, so ver gütlicher daf vermag, daf der oder die Trösten oder schwerren dem Amman von der Lanndtlütten, unnd def Einungf wegen, unnd darzu sinem gegensecher, Rechtz vor unnbßern gerichtten gehorsam zu sinde, unnd sich oüch def hinwiederum benügen zu lassen, von der Sach wegen, unnd um alle sachen recht zenemen unnd zu geben, unnd unnbßern gerichtten gehorsam zu sinde, unnd sich um all zu grűch benügen zu lassen, oder dahin ein gütlicher von unnbß gewysst würde, unnd Niedert anderz wohin, an alle geverde.

Frömden Lütten Eyde. ³⁾

Desglichen so schwerrent all frömden Lüt unnd gest von Mannf-Namen in unnbßerm Lanndt wonende, so ob sechtzechen Jaren alt sind, unnd dißen Eyde zu halltende diewyl sy dann in unnbßerm Lanndt wonhaft oder hußheblich sindt getrűwlich unnd an alle geverde.

Der Rätten Eyde.

Diser aber ist moderiert, wie nachher (fol. 32) zusechen.

¹⁾ Gesetze und Verordnungen.

²⁾ Uneinig.

³⁾ Dieser Eid dürfte mehr für Aufenthalter bestimmt gewesen sein, von den Beisassen wird eine viel umfassendere Zusicherung verlangt.

Darzu schwerendt die Rätte allt unnd Nüwe all, unnd Iro yetlicher jnfünderf, zu dem alf obgeschriben stadt, In den Ratt zu gan, wännf ef Inen der Amman enbüt, oder so man den Rätten, oder den Lanndt Lüten zusammen verküntt, oder so ef Iro yetlicher sünst vernümpft, so er in unnßerm Lanndt ist unnd die allten Rätt, welcher am Samßtag Im Einung ist, oder darin kümpft, so man in den Ratt lüttet, oder gelütten, oder gebotten hat, sobald er das vernimt, so soll Ir yetlicher in Ratt gan, unnd ob Sy, oder Ir keiner, allter oder Nüwen Rätten sunst in der Wuchen keinost Hörte in den Ratt lütten, wo er doch in unnßerm Lanndt ist, so soll er unverzögenlich darzu gan, unnd sonnd darbliben, bif der Amman dannen gangg, oder er Inen das erlöube, unnd da ze Ratten oder zu volgen, das Iren yetlichen by sinem Eyde, ye nach dem, unnd Inn sin Eid unnd Eer wyset, bedüncket das glichost unnd gemeinest, yedermann zu sinem Rechten, unnd unnßerf Lanndtz Nütz, Eer unnd glimpf zu sin, yetlicher nach sinem besten Verstentnüß, unnd das durch nütt noch Nyemantz weder durch miet noch durch Myetwan, noch durch keiner hanndt Sach willen zu laßen, unnd für ein Amman unnd Ratt zubringen, das Iro yetlichen by sinem Eyde bedünckt Nottürfftig fürzubringen, unnd zu schwygen, so sy der Amman heysst schwygen, unnd ußerhalb dem Ratt Nütt von den sachen zu reden, davon unnß schaden oder gebresten, kommen, unnd ufferstan möchte, unnd zu leiden um all unnßer Einung, allf unnßerf Lanndtz Brieff unnd uffsetz wyßend, Man habe sy uffgesetzt, oder mann setze sy noch uff, unnd frid uffzunemen, wo ef Sy nottürfftig düncket, getrürlich unnd an alle geverde.

am 4ten Sonntag nach Ostern war der 18to März 1522.¹⁾

Nun folget der moderierte.

¹⁾ Unter diesem Datum dürfte vielleicht die erste endgültige Redaktion des Eidbuches zu suchen sein, nachdem kurz zuvor 1515 Kaiser Maximilian den Schwyzern Rechte und Freiheiten bestätigt hatte, liegt es

Der Rätthen Eyde.

Erstlich Schwerth ein Jeder Rathsherr, ¹⁾ wan Er hörth in geseßenen — zweifachen — oder dreyfachen Rath verkündten — oder solches sonsten vernimbt, auch so oft der Regierende Ambtsman Ihme ef entbiethet, so soll Er schuldig sein ohnverzögenlich in den Rath zue gehen, und da zue verbleiben, solang bif der Amman von dannen geth, oder Ihme solches sonsten bewilliget — Jedoch alle Zeith Ehrhafte noth, unnd Gottel Gewalth vorbehalten, an ordinari Wuchen Rathf-Tägen aber Mag ein jeder Rathf-freündt den andern ledig laßen, außert wan der Ambts-man wegen gewichtig vorgefallenen gescheften in den Rath bey Eyden zue erschinen, verkünden unnd gebiethen lasst, mit dem zu thuen, das keiner den andern ledig laßen solle. In dem Rath dan solle ein yetlicher Rathen, oder volgen je nach deme Ihne sein Ehr und Eyd weißet, und bedünkht daß gleicheste gemeinste und billigste zue sein jederman zue seinem rächten und unnbßers Landts Nutz Ehr und glimpf zue sein, Jeklicher nach seiner Verstendtnuß, und das durch nüdt, noch Niemandt, weder durch Mieth, Schankungen noch Miethwandt, noch um keiner Handt Sach willen etwaß wider sein gewüßen zue Thun noch zue laßen, auch für ein Amman und Rath zue bringen, was ein Jeklicher bey seinem Eydt bedünkht Notthürftig fürzuebringen, undt zu schweigen, so Ihne der Amman heisst schweigen, auch soll Er ausserhalb dem Rath nichtf von den Sachen Reden, darvon unß schaden oder

nahe, dass die Obrigkeit ihre Befugnisse von neuem festgelegt und im Eidbuche schriftlich formuliert hat.

¹⁾ Unter dem Rate ist der Landrat zu verstehen. Derselbe bestand aus dem regierenden Landammann, den gewesenen Landammännern, dem Statthalter, dem Landeshauptmann, den Siebnern und 9 Ratsherren, er besorgte die laufenden Landesgeschäfte und versammelte sich gewöhnlich drei Mal wöchentlich. Zu den Sitzungen des zweifachen Landrates berief jeder Rathsherr einen, zu denen des dreifachen zwei ehrbare Männer ein. Kraft ihres Landeseides konnte er dieselben zur Teilnahme zwingen.

gebresten kommen, und entstehen möchte, auch dem Regierenden Amtfman oder einem versambleten Rath zue Leiden, umb all unsere Landtf-Satzungen, ohrnungen, Einungen und Aufsätz, mann habe Sie aufgesetzt, oder man setze Sie noch auf, und fridt aufzunemmen, wo ef Ihn Nothwendig und Nothürfftig zue sein gedunkht, getreülich und ungefahrlich.

Der Nünen Eyde.

Die Nün ¹⁾ def geschwornen gerichtf söllent schwerren zu Richten, wenn man sin überein kümpt, unnd zu dem gericht zukommen unnd zu urteyllen unnd zu vollgen um yetlich Sach, so dann für Sy bracht wirtt nach unnßer Lanntz Brieffen Lut unnd Sag, unnd nachdem Ir yetlichen sin Eyd unnd Eer wyfett, daf Inn dann daf göttlichost unnd gerechtost sin bedüncket, unnd daf durch Nüt noch durch Niemantz, weder durch Myet noch Myetwan, noch durch keyner Hannd sach willen zulaßen, unnd darin gemein unnd glych zu sinde, dem armen als dem Rychen, einem allf dem andern, unnd zuo den Sachen verschwygen syn, und von einer Sach besünder, unnd von einer Kundtschaft ²⁾ oder einem gezügen ³⁾ ouch besünder nitt mer zu Nemen wann Zwen plaphart, getrüwlich unnd ane alle geverde.

Der Sibnen Eyde. ⁴⁾

Die Siben zu dem geschwornen gericht söllendt schwerren zu glycher wyße allß vorgeschriben stadt, um daf

¹⁾ Die Neuner waren eine ausschliessliche Gerichtsbehörde, welche aus Landammann, drei Landräten und sechs den Vierteln gewählten Richtern bestand.

²⁾ Zeugnisausfertigung.

³⁾ Augenzeuge.

⁴⁾ Das Siebnergericht setzte sich aus dem Weibel und sechs von der Landsgemeinde aus den Vierteln gewählten Richtern zusammen; die Stellen, welche früher lebenslänglich waren, hatten seit 1704 nur mehr eine dreijährige Amtsdauer.

daß für Sy kumpt oder für Sy gehortt unnd von einer sach nitt mer Zu nemmen dann Zwen plaphart, unnd von einer Kundtschaft Zwen plaphart.

Der Fünffen Eyde.

Dye fünff ¹⁾ schwerrendt waf von Lamtagen, ²⁾ oder von Wünden, so yemantz dem andern zufügte oder Täte, und mit urteyll für Sy geschlagen oder gezogen wirt, wenn da der Hinderst under Inen gebetten wirt, von denen so die Sach angadt, derselb soll dann dem nach Inn den nechsten Syben Nächten, tag geben beyden Teyllen die dann für Sy gewyßt worden sindt, unnd sinen mittgesellen, unnd sönd da den schaden, und gebresten, oder den Lamtagen besechen unnd Eigenntlich beschowen, unnd sich daruff Erkennen by Iren geschwornen Eyden, waf der Secher ³⁾ dem Kleger dafür zuthun sye, daby soll ef dann beliben, unnd das durch nüt noch durch niemantz, weder durch Myet noch durch Myetwan, noch durch keinerhandt sach willen zulaßen, sündler darin gemein unnd glych zu sinde, yetlicher by sinem Eyde, nach siner besten Verstenntnuss, unnd von einer sach nit mer zu nemen dann Iro yetlicher dry plaphart getrűwlich, unnd an alle geverde.

Die Siben so des Lanntz.

Stür unnd Brűch Recht.

Die Syben ⁴⁾ so des Lanntz stür unnd Brűch Rechnendt

¹⁾ Ueber dieses aus dem Landweibel und vier vom Lande gewählten Richtern bestehende Gericht besitzen wir sehr spärliche Nachrichten. Es scheint dasselbe schon im 17. Jahrhunderte eingegangen zu sein. Vgl. Blumer Bd. 1, 292, wo 1457 ein ähnliches Gericht für Schuldforderungen auch in Glarus erwähnt wird.

²⁾ Lähmung.

³⁾ Täter.

⁴⁾ Im Gegensatz zum Siebnergericht bildete dieses Amtskollegium, von denen 6 Mitglieder Vorsteher ihrer Gemeinden (Viertel) waren, vornehmlich eine Finanzbehörde. Das 7te Mitglied wurde von der Obrigkeit gewählt, als deren Bevollmächtigter es wohl auch bei den Sitzungen präsiert haben wird

söllent schwerren unßers gemeinen Lanndtz brüch zu rechnen, wenn ef ein Amman, Ratt, oder die Lanndtlüt überein kommendt, unnd semlich Brüch allso inzuzyechen, unnd ußzurichten, unnd darin Ir bestef unnd wegstef zu Thünde zu gemeinnf Lanndtz hannden, unnd durch gott, unnd Eere zu geben, do ef für Sy kumpt, oder für Sy geschlagen wirt, oder Sy nottürfftig dünckt, unnd darum Einem Amman unnd Seckelmeyster rechnung zu geben, deßglichen der Amman unnd Seckelmeyster Inen hinwiderum Rechnung thün unnd geben söllendt, so daß zu schuldeu kumpt, oder Nottürfftig wirt, oder denen so dann darzu geben verdint, ob daß zu schulden kemy.

Der Seckellmeister schwert.

Der Seckellmeyster soll schwerren, mit der Lanndtlüten Gutt und geltt, mit Innemen unnd Ußgeben, mit Trüwen unnd Wahrheytt umzugande, das Innemen unnd das Ußgeben in geschriff zulegenn, unnd das allso ingeschriff für den Amman unnd die Sybenn zubringen, unnd Inen das zu Widerrechnende, unnd Ußzurichtende getrürlich unnd ann alle geverde.

Kriegf Rathf Eyd.

Ein Jeder, der zu dem Kriegs-Rath ¹⁾ gehöret, und darin am erstenmahl Possess nimbt, soll ein leiblicher Eyd zu Gott und den heiligen schwerren, des Vatterlandf Nutzen, und frombden zu fürderen, den schaden warnen, und wänden, in den sachen Gehorsam, behülffen und berathen zu syn, jeder nach siner besten Verstenthnuß, auch von den Sachen darvon schaden und Gebrästen kommen möchten, ußert dem Kriegs-Rath, old anderen höheren Gwälden, nichts reden,

¹⁾ Der Kriegsrath, der zugleich auch geheimer Rath war, bestand aus dem Pannerherr, Landeshauptmann, Landesfähnrich, Oberstwachmeister und den Zeugherren. Seine Mitglieder blieben meist lebenslänglich im Amte und gehörten von Amtswegen auch dem Rate an.

sonderen zu den Sachen verschwigen seyn, allef getreuwlich und ungefährlich.

Obervogts-Eyd.

Des Obervogts-Eyde, den Ihm beyder Ohrten Botten gebent, an Statt unser Herrn — Im Gaster. ¹⁾

Ein Vogt so der ufgeführt wirdt, soll schweeren beyder Ohrten Schwyz und Glarus Nutz und Ehre zu fürdten, Ihren schaden zu warnen, und zu wendten und beyder Ohrten Freyheit und Gerechtigkeit, so sy in den herrschaften, Windegg, Gaster und Weesen haben zu erhalten, nach sinem besten Vermögen mit gutem Treuwen ungefährlich. Deßgloch die biderben Lüth in denselben herrschaften, von ihren Freyheiten, Burger- und Landrecht Buech nü zu trengen und sy daby bleiben lassen, Unnds ein gemeiner Richter zu sinde dem Armen als dem Rychen, dem Rychen als dem Armen, Einem als dem Andtern — und ob sich fügte, dass urtheilen zerfiellendt, die ze entscheyden — und darine glych und gemeingesindte unnd daß durch nüzet, noch durch Niemand willen zu und laßen von keiner handt Sache wegen; doch ob Ihne ein Urtheil zu entscheiden zuschwer were so mag Er beydter Länderen Schwytz und Glarus — old sonst weyser Lüthen Rath haben, so fürderlich Er ef gefüegen kann, bey guten treuen ungewährlich, doch Jedem Vogt vorbehalten der Eydte, so er sinen herren geschworen hat.

Kleger um Harnast Eyd.

Dye Kleger so von Harnastz- unnd Stannng Harnastz ²⁾ wegen genomen werdent, söllendt schwerren, wo Innen yemantz geleydott wirt, oder ob sy ef selber sechent, oder küntlich vernement, daf yemandt Inn unußerm Lanndt

¹⁾ Gaster wurde seit dem Jahre 1438 von Glarus und Schwyz abwechselungsweise von einem gemeinsamen Vogte verwaltet, der jährlich zur Abnahme der Eidesleistung für einige Tage im Lande zu weilen pflegte.

²⁾ Harnischkleid und Harnischwaffe (Spiess). Vgl. Landbuch S. 70.

Harnost oder Stannng Harnost Trüg, oder Meßer oder Schwerter, die lennger dann unnßer Lanndtz meß sindt, oder ungewonlich unden uß giengent, das Sy dorum sonndt das recht nemen von dienselben nach unnßers Lanndtz Uffsetzen unnd Bryeffen ußwyfung, so Sy dorum hanndt, und darin Ir bestef unnd wegstef zuthüde, getrürlich unnd one alle geverde.

Bannwarten Eyde.

Dye Kleger ¹⁾ so über unnßerf Landtz Benne, ²⁾ unnd Höltzer genomen werdint, die sonndt schwerren darzu Zelugen unnd ob yemantz die wüsste, oder darin ützyt Hüwe, one Urlaub dero so das gewallt hanndt, wo Inen yemantz geleidot wirt, oder Sy das selber sechindt, oder küntlich vernement, so sonndt sy das Recht dorüm nemen nach Ußwysung unnßerf Lanndtz Bryeffen unnd Uffsetzen, unnd darin Ir bestef unnd wegstef zu thüde, zu gemeinf Lanndtz Hannden, getrürlich unnd ane alle geverde.

Kleger um todt vech Eyde.

Die Kleger so von def Vechf wegen genomen werdent, sollennt schwerren, wo yemantz geleidott wirt, oder ob Sy es selber sechent, oder Küntlich verenement, den oder die one Verziechen heyssen daßselb abgangen Vech zu vergraben, wo das xemantz nitt tätte, das Recht von denen zenemen, allf unnßerf Lanndz Brieff unnd Uffsetz dorum wyßendt, unnd soll darzu demselben sin Recht, behalten sin, ob def yemantz schaden unnd gebresten genommen unnd empfangen Hette, getrürlich unnd an alle geverde.

Wegkleger Eyde.

Dye Kleger so genommen werden, um Weg unnd

¹⁾ Beamte, die über Frevel zu wachen und sie gerichtlich zu verfolgen hatten. In Schwyz gab es seit 1294 für jedes Viertel einen. Den Einzelnen wurden jeweils bestimmte Gebiete zugewiesen, im vorliegenden Falle die Forstpolizei. Vgl. Landbuch S. 269—70.

²⁾ Banngebiete.

Strassen zu beßern, sonndt schwerren alle die so Inen geleidott werdent, oder ob Sy es selber sechent, oder Künntlich vernement das sy Nottürfftig syend zu beßern, da Heyßen beßeren unnd wegen, unnd machen allf Sy by Iro eyden Nottürfftig zu thun bedünckett, also das Sy unverzogenlich gemacht unnd gebeßert werdent, unnd ob das yemantz also in demselben Zyt nitt Tätte, allf er das von Inen zuthun geheyßenn wirt, oder geheißen war, von dem oder von dien darnach unverzogenlich das Recht zunemen um den Eynüng alls unñßerf Lanndtz Bryeff unnd Uffsetz wysendt unnd sagent, unnd dem also nachgan unnd Iro bestef unnd wegstef zuthüne, getrűwlich unnd ane alle geverde.

Undergenger Eyde. ¹⁾

Weliche darzu gebenn werdent Eygen unnd Allmeindt zu unndergande, die sollendt schwerren, wo das ist das yemantz begert Im Eygenn und Allmeindt zu unndergande, wann sy dann deß geheissen werdent von einem Ratte, dass Sy dann dargan, unnd zu Inen nemen unnd beruffen sölent unnd mögent, die Nachburen die umseßen, unnd ander da sy wűßent oder vernement, das Inen an dem Ennde allerbest Kűndt, unnd gewűßen sig, unnd gewallt han denselben darum zu gebyeten ein Warheytt zusagen unnd Sy zu verhűren, unnd nach Iro Verhűrung unnd der Kűntschaft, unnd nach Ir selbf Eygnen gewűssny allf Sy Iro Eyd unnd Eere wysett, der besten wătliche Nachzegande, unnd Zeigen, unnd daß Eygenn, unnd allmeindt, von einandern zu scheiden, unnd zu undergande, unnd das dann ußzemarchen unnd das durch Nűt noch durch Niemantz, weder durch Myet noch durch Myetwan, noch durch keiner Hanndt sach willen zulaßen, sűnder darin gemein unnd glych zu sinde unnd Iro bestef unnd wegstef zuthűnde getrűwlich unnd ane all geverde.

¹⁾ Flurrichter, der beim Undergang (amtlicher Gang zur Besichtigung von Grundstűcken) mitzuwirken hat.

Ef sollendt ouch dann beid Teyll darby beliben, ef were dann das dverdere Teyll dem andern vermeinte, nitt Recht furer ab zebeheben, oder abzeziehen, das mag er fürnemen mitt Recht, darnach in Jarffrufft, unnd soll denselben so den undergang Thündt Iro yetlichem zu Lon werden zu dem Tag dry plaphart zelon, oder allfdann den Amman unnd die Syben bedünckt das Sy ganngen syen ungewarlich.

Vögten Eyde. ¹⁾

Unnßer Vögt an Welichen Enden Wier die haben, soll Iro yetlicher schwerren unußerf gemeinen Lanndtz Nüz und Eere zü fürdern, unnd sinnen schaden zewarnen unnd zu wenden, unnd ein gemeiner Richter zu sinde, dem armen allf dem Rychen, Einem allf dem andern, unnd dass durch nüt, noch durch niemantz, weder durch Miet, noch durch Mietwan, noch durch keiner Hanndt Sach, willen zulaßen, sünder darin gemein unnd glych zusinde, unnd unußer Herlikyt unnd Gerechtigkeit, allf das an dem Ennde, von aller Harkommen unnd bracht ist zebeheben allf verre ²⁾ er vermag unnd sich verstadt, unnd den Bussen, Fravelln, Vällen ³⁾ unnd Gläßen ⁴⁾ unnd allen Stüren so unuß da gefallendt, so verre Er die weysst oder vernimpt unnd Wier da haben nachzugande, unnd die zu unußern Hannden inzu-ziehen, unnd die unußerm Amman dem Seckelmeyster unnd den Sybnen oder dien so von Eyenem Ratt darzuo Verordnett werdent, zu verrechnen, unnd unuß Ußzerichtende, unnd die

¹⁾ Wir haben hier jedenfalls die Landvögte der gemeinsamen Vogteien zu verstehen. Der nur bis zum Jahre 1656 amtdende Obervogt in die Höfe war der einzige von Schwyz allein gestellte Vogt und hatte als solcher einen eigenen Eid, der wohl dem des Landvogtes im Gaster ähnlich gewesen sein wird.

²⁾ Soweit.

³⁾ Verfallene Zinsen.

⁴⁾ Fahrhabe, welche der Leibherr nach dem Tode der Eigenen aus deren Nachlass bezieht.

Urteilen so für Inn gezogen werdent zu entscheiden, oder schaffen Entscheyden zu werden, allf daf vonn aller Har- kommen ist, unnd also zu unnßerf gemeinen Lanndtz Hannden, sin bestef unnd wegstef zu thünde, so ver Er kann, oder verstatt getrűwlich unnd an alle geverde.

Pfanndschetzer Eyde. ¹⁾

Dye pfanndtschetzer so in allen Vyertlen im Lanndt genommen werdent, söllentt schwerren Lipplich zu Gott unnd den Heiligen die pfanndt zu beschowen, unnd die zu schetzen allf für bargellt, unnd daf Sy bedüncky by Iren Eyden daf einer sin Houptgut voll Bar darob lößen mög, unnd soll darmit der Dritteyll Hin unnd ab sin.

Winschetzer Eide. ²⁾

Dye Winschetzer, so ye zu Zytten genommen werdent, den Win zu versuchen, unnd denn zu schetzen, ye nach den Löffen, unnd nachdem Sy der Wiu ouch Wert unnd gutt bedünckt unnd darinne Ir bestef unnd wegstes zu Thünne getrűwlich unnd ane alle geverde.

Fleyschschetzer Eyde. ³⁾

Dye so ye zu Zytten zu fleyschschetzern genomen werdent, söllentt schwerren daf fleysch welicherley fleysch daf Sye zubeschowen, unnd daf zu schetzen allf Sy by Iren

¹⁾ Vgl. Landbuch S. 116, 1589 April 29. Hat jemand eine Forderung an einen anderen, so mag er diese an bestimmtem Tage einfordern, kann er die Barzahlung nicht erlangen, so mag er den Schuldner pfänden. Die Schätzer sollen das Pfand bei ihren Eiden so schätzen, dass der Ansprecher seine Forderung samt dem Schatzgeld daraus lösen kann. Vgl. Eidg. Abschiede IV 2 A. S. 940.

²⁾ Die Weinschätzer gehören zu den sog. Klägern, sie hatten über Frevel der Wirte zu wachen und sie bei Vergehen gerichtlich zu verfolgen.

³⁾ Die Fleischschätzer hatten die genaue Beobachtung der 1719 eingeführten Metzgerordnung zu überwachen; ihre Funktion ist jedoch älteren Datums, für ihre Mühewaltung wurden ihnen von den Metzgern 2 Batzen für jedes Stück Vieh bezahlt.

Eyden bedünckt das es gutt oder Wertt sye, oder der Louff dennzermal dorün sye, unnd das darnach by dem pfund Heyßen wägen unnd verkoüffen, unnd die schetzer söllent hievon nüt nemen dann Iren rechten Lon so Inen hierum geschöpft wirt, getrürlich, unnd ane alle geverde.

Der Wirten Eyde. ¹⁾

Wyer sindt Kommen übereyn, das die Wirt allenthalben Inn unßerm Lanndt, unnd darzu ouch Ire Wyber schwerren sollent, den Wyn für deshin, so er geschetzt wirt, nitt zu Ergern sy mögen Inn woll beßern, unnd sonndt semlich mit Irem Hußfolck ouch verschaffen das es von Inem allso gehalten werde, unnd wie ouch der Wyn geschetzt wirt, allso sollent sy den Wyn ußschenucken, unnd den theinswegf verschlann, unnd sonnd ouch by demselben Eyde den schetzern sagen wie Sy den Wyn Koüfft habenndt daby sonnd sy ouch keinen Wyn ungeschetzt ußgeben an geverde.

Wytter sindt min Herren rätting worden das sy den Wyn söllent ungeendert lan für das Er in Keller kumpt, unnd welicher ein offner Wirt ist, unnd sin Wyb, der soll byderben Lütten, so da fürwandlent Eßen unnd Trincken, unnd dazu Herberberg geben um Iro geltt, unnd Kein Wirt most im Huß han.

Der Löufferen Eyde. ²⁾

Dye Louffer söllent schweren miner Heren mit allen Thrüwen unnd Warheyt zu dienen, unnd zu warten, dem Landtamen unnd sinem bevellch in der Landtf-Sachen gehorsam zu sinde, unnd den Rätten ouch Nün unnd Siben Gerichten, unnd den Geschwornen Sibnen, so Stür und

¹⁾ Vgl. Landbuch S. 150. Das von den Wirten eingenommene Geld bildete einen Teil des Ohmgeldes, in Schwyz Angstergeld genannt, weil für jede Mass eingeführten Getränkes der Wirt einen Angster zu bezahlen hatte. Vgl. Eidg. Abschiede d. d. 1593, Bd. V, 1 A. S. 332, 355.

²⁾ Obrigkeitlicher Bote und Ratsdiener. Das Land ernannte deren zwei. Sie trugen eine besondere Kleidung in roter Standesfarbe und

Brüch rechnen Trüllich uffzuwartten, und miner Heren Sachen, so Inen bevollen wirt zu verändern mit güten Trüwen ußzu-richten one Verzug, und hierin sin bestef und wägstef zu Thun und verschwigen zu sin, nütt von den sachen zu reden, dc Im nüt bevollen wirt zu Reden und ein Thrüwer Diener zu sin one alle geverde.

Des Tragers Eyde. 1)

Ein Trager so zuo disem Ampt verordnet wirt, soll zavor Eh er zuo disem ampt ingesezt wirt, gnuogsame Bürgschafft geben, waf Er von unsern gnedigen Herren und Obern, und der Landtlüten wegen, Handleu möchte, unnd durch Inne versumbt würde, daf man ef hinder Ime zu inden wüsse. Und uff diß soll er schwerren zuo Gott und den Heyligen, den Herren Landtamman, Sekelmeister und den Sibnen, Trüw, gehorsam und gewertig sin, in dem waf sy Ime von Oberkheyt wegen bevelchent, sölches in Trüwen ußzerichten, Niemandtf nütt offenbaren waf schaden old nachtheyl bringen möchte, und Inzüchen was Inn jnzezüchen bevolchen wirt, ouch nüt weder ver Tädigen ²⁾ noch nachlaßen, ohne def Seckelmeisters und der Sibnen Wüßen und Willen, auch die frivel selbf leyden, die Ime begegnet, so wider unserf Landtfordnung, Gebott und Verbott begangen werdent. Und umb daf so Ime anbefolchen, und In geantwort wirt, einem Seckelmeister zu Jeder Zytt uff sin fordern und begeren, ordentliche Rechnung geben, getrürlich und un-gefährlich.

fürten als Abzeichen den Läuferschild (zum Anhängen an den Hals) und die sogenannte Geleitsbüchse (Läuferbüchse), worin sich die amtlichen Schreiben befanden. Eine Abbildung des schwyzerischen Läufers in Stumpfs löbl. Eidgenossenschaft Chronik 1548, Fol 604.

¹⁾ Die Trager wurden von der Landsgemeinde gewählt und gehörten jeweils auch dem Rate an; ihre Hauptbeschäftigung war das Einziehen der Gelder, der Geldtransport (Geldtragen).

²⁾ Vor Gericht ziehen.

Der Hebammen Eyd.

Die Hebammen, ¹⁾ so in unßerm Land bestellet, und ob selbe Tauglich seyen, behörigen Orthen examinirt worden; sollen ein laiblichen Eyd zu Gott, und den Hailigen schweren, zu den Frauwen zu Kommen, so Sy beruoffen werden, und in der Geburt nach ihrer besten Verstänthnuß, mit allem fleiss und sorgfalt beystehn, und helffen, damit das Kind zu dem Hl. Sacrament des Tauffs gelangen möge, und sollen in allwäg dises Ihres Ambt, in Fleiss, Thrüw, und Behuet-samkeit also verrichten, das sie solches vor Gott, und an gehörigen orthen zue veranthworthen wüßen werden. Wan ein ohn Eheliches Kind solte gebohren werden, in den Geburtsschmerzen die persohn wegen aufrichtiger Warheit den rechten Vatter anzugeben, erforschen und ermahnen, und sobald das Kind gebohren ist, alsobald dem regierenden Herren Ambtzman, durch sich, old, ein andere persohn, so hiezue genügsamb ist anzeigen laßen, auf das wegen gebrüchlicher BeEydigung die Nöttige Befelch Laut ordnung ergehen, und vollzogen werden könne, alles getreuwlich, und ungefährlich.

Ußgezogen den 13ten Marty 1734.

Spital-Meisters Eyd.

Ein Jewiliger neuer Spitalmeister ²⁾ soll schwerren des Spitalf nuzen und frommen zu fürderen, desen schaden zu

¹⁾ Die Strafen für die Hebammen, die sich den Tod eines Kindes zu Schulden kommen liessen, waren äusserst strenge. 1603 verhängt der Landvogt in Bellenz über eine solche Person Gefängnis, Marter und 50 Kr. Busse. Vgl. Eidg. Abschiede, Bd. 5, I b S. 1638.

²⁾ Der neue Spital wurde 1752 aus freiwilligen Beiträgen von Schwyzerbürgern aufgeführt und diente ausser den im Eid genannten wohltätigen Zwecken noch dem Spitalmeister und dem Spitalgeistlichen zur Wohnung, später wurden zum Teile auch die bürgerlichen Gefängnisse dahin verlegt. Bis zu dieser Zeit residierte der Spitalvogt im sogen. Siechenhaus; eine Ordonnanz des Gesessenen Rates von 1584 enthält nachfolgende Vorschriften:

wahrenen, und zu wenden, nach seinem Vermögen, den armen Leüthen das verordnete allmuoßen auf den Oberkheitlich gemachten Tax der Zeichen, ohne Abbruch, zu geben, den Krankhenn in dem Spital die nottwändige Hilf, sowohl zum sterben, als zum Leben anzuschaffen, die pilger, so in dem Spital übernachten, zu Nacht einbeschloßen und eine gute ordnung zu haben, das Weib, und Manßpersohnen, die nit zusammen gehören, in den Betteren abgesönderet halten, damit sünd und Laster vermitten bleiben, Er solle auch guette obsicht haben wegen feür und Licht, fahlf Er etwaß verdächtig old gefährliches under den Frömden, old sonst sächen wudre, solches ohne Verzug dem Spitalvogt anzeigen, auch dem Spitalvogt in seinen billigen Befelchen Threüw, gehorsamb, und gewärthig seyn solle, alles getreuwlich und ohngefährlich.

Disen Eyd ein Neüerwelter Spitalmeister vor einem Kirchen Rath schwerren und ablegen solle.

Wegen dem Tabak rauchen ist zwar nit beim Eyde begriffen, sonder soll fleissige obsicht halten, das Niemand, wer der auch wäre, in dem ganzen Spital Rauchen solle.

„Zum Ersten soll der Spittelmeister so ja dem Zumal ist dem Spittel im Hus sin Nutz fürderen vnd wz (was) zum Hus gehört üffnen vnd darzu sorg haben zum thrünglichsten vnd besten als er vermag.

Zum Anderen soll ouch ein Spittelmeister wz er gehört sieht oder vernimpt vnzimlichs vnd vnerbares von frömden oder heimischen bilgern Bruderen oder schwösteren, frowen oder manen im Spittel geschrieben vnd geret werden sinem Amman oder sinen Amptlütten oder denen so demzermal armen Lütten vogt sind fürbringen vnd angeben“.

In noch früherer Zeit besorgten die Augstinerinnen zu St. Peter auf dem Bach dieses Amt. Vgl. zum Jahre 1320 Geschichtsfreund, Bd. 22, S. 277. Nicht zu verwechseln mit dem Spital sind die Beulenhäuser, welche zur Zeit der Pest jeweils eigens zur Aufnahme der Kranken bestimmt wurden; solche befanden sich in Seewen, im Dorfbach, Engiberg und Gründel. Ein Unterbeamter des Spitals war der Bettelvogt, er besorgte die Armenpolizei und trug als solcher einen roten Wams. Das Amt scheint schon sehr früh bestanden zu haben, wir finden dasselbe bereits 1560 in Schwyz gebräuchlich. Vgl. Eidgen. Abschiede, Bd. 4, II. A. S. 489.

Wagmeister Eyd.

Ein Wagmeister ¹⁾ so von der Oberkeit gesezet wird, soll schwehren einen laiblichen Eyd zuo Gott, und den heiligen, seinem Dienst getreu und fleissig vorzustehen, Gewicht und Mass also in guter Obsorg zu haben, pflichtig und unparteyisch zue verwalten, das Jedem das Seinig richtig und unklagbahr zukommen möge, der Oberkeit in Ihren Befelchen gehorsammen, und was Er nottwändig befindet, behörigen Orths anzuzeigen, alles getreuwlich und ungefahrlich.

Kastenvögten Eyd.

Ein Kastenvogt ²⁾ solle schwören die Kasten ordnung genau zu halten, selber in allen Theilen fleissig nachzuleben und eyfrig obzuhalten, auch den Nutzen des Kasten und Saltz-Amptf bestmöglich zu befördern, und den schaden zu wenden — so danne die in seinem Viertel fallende schulden und aufläg mit und nebent denn anderen Kostenvogt seines Viertelf fleissig und Lauth Kastenordnung einzuziehen, und das bezogene ohne Anstand an seine Behörde abzulegen alles getreuwlich und ohngefahrlich.

Saltz Aufmesser Eyde. ³⁾

Ein Saltzausmesser solle schwören mit dem Ihm anvertrauwten Saltz, getreuwlich umbzugehen, und Selbf bestmöglich zu besorgen, auch eine ordentlich specificierte Rechnung zu führen und dem Herren Saltz-Director vorzu-

¹⁾ Die obrigkeitliche Waage befand sich zuunterst im Rathause, wir finden schon 1516 diesbezügliche Verordnungen. Vgl. Landbuch, S. 84.

²⁾ Die Kastenvögte hatten die Steuern für den Kriegsvorrat, Kasten genannt, einzutreiben. Vgl. Idiotikon, Bd. 3, S. 536.

³⁾ Der Salzhandel wurde in Schwyz schon im 16. Jahrhundert vom Staate betrieben, als Regal jedoch erst 1686 von der Landsgemeinde erklärt. Später verpachtete man das Regal an Private, den sogen. Salzfactor, unter dessen Direktion die Ausmesser amteten. Vgl. Blumer Bd. 2, I. Teil, S. 287—293.

legen, und über den gewohnt und Ihme geordneten Lohn und besoldung nichtf zunehmen oder an sich zu ziehen, und wan Er eine Summa Geldf beysammen hat, solches ohne anstand dem Herren Salz-Direktoren einzuhändigen, auch sorgfältig zu seyn wegen des Salzschanung und daf dass salzmäss alle Zeit wohl beschaffen, und ohnmangelbahr seye, auch daf abgängige ohne Verzug reparieren zu lassen.

Buochbinder Eyde.

Die Buochbinder sollen schwören keine Verdächtige Büöcher, so etwaß wider die khatolische Lehre, Kirchen Cermoninen oder Kirchen Disciplin oder die gute sitten alf wie die romans, oder Büöcher so keine Censur haben, enthalten, einzubinden, noch dergleichen anderen anzuschaffen. Item sollen sie keine Büöcher oder getrukhte sachen, oder schriften, so an khath. Orten nicht getrukhet oder geschriben seynd ohne vorwüßen einergeistihen und weltlichen Obrigkeit noch Einbinden noch anschaffeu, vilweniger aufgeben, auch wan sie wissen, daf Yemand, deme es nicht erlaubet, dergleichen Bücher old schriften hätte, sollen sie solches ohne anstand dem Amtzman anzuzeigen schuldig seyen getreuwlich und ohn alle gefährde.

Der in die Malefiz- und Fridbruch-Räth bestellten Eyde. ¹⁾

Ein jeder, der in Zewyfachen Rath, seye es eines Landt-Tags-Malefiz- oder Fridbrüch Rathf verordnet und bestellet ist, schwört, daf Er Kraft bluttbans richten solle und wolle nach anweisung der gemeinen Eydtnössischen, und Municipal Rechten, auch nach unser Landef Schweiz dipfähligen Aufsetzen, sie seyen wükklichen aufgesezt oder werden noch Künftighin aufgesezet, nemlich ohne anfechung

¹⁾ Mit Urkunde vom 24. Jan. 1515 bewilligte Kaiser Maximilian Ammann und Rat, eine Gerichtsbehörde zu wählen, die in allen gerichtlichen Malefizfällen Recht sprechen sollte. Vgl. Schnüriger, Landsgemeinde, S. 92.

der persohn, Mieth old Gaben ohne passion der Liebe oder des hasses sonder allein um der Gerechtigkeit willen, damit der Böse von dem guten abgesöndert, und die allgemeine Ruhe und sicherheit festgestellet werde, auch zu den sachen verschwiegen zu seye und gohr nichts ausserthab disen Rathsversammlungen von den Sachen zu reden, davon schaden oder Gebresten könnte, alles getreuvlich und ohngefährlich.

Der Zolleren Eyde.¹⁾

Dye Zoller söllent schweren mit der Landlütten Gut daf sy dann Innement, mit Trüw und Wahrheit umzugande, dem Zoll zu warten, unnd den getrürlich zu fordern, und In zuzyechen allf daß Iro yetlichs Zoll Rodell ußwyßt unnd seitt, und den Zoll zubehalten und dem Seckelmeyster zu anthwürten, und den zu verrechnen, wenn def ein Amman und die Rätte zu Ratt werden, und darin sin bestes und wegstes zu Thunde, unnd daf mitt sinem gesinde ouch zu verschaffen, Es sy dann daf Im harinne theinost, von einem Amman und Rätte umtheiner handt gewallt geben und bevolchen werde zu haben und zu thunde um den lon so Im von eim Amman und den Sibnen geschöpft wirdt getrürlich und ane alle gevärde.

Des Zohlers zu weesen Eyde.

Der Zohler solle schwöhren mit beyder regierenden löbl. Ständen Schweiz und Glarus eingehenden Zohl mit Treu und Wahrheit umbzugehen, dem Zohl zu wahrten, und den getreulich zu fordern und einziehen, nach Lauth und Sag der Zohls Tariffa, sie seye wükklich aufgesezt oder werde noch aufgesezt, auch daf also eingezogene all Jährlich denen Jeweiligen herren Landseckelmeisternen beyder regierenden löbl. Ständen einzu händigen und davon mehrerf

¹⁾ Die schwyzerischen Zölle hatten bereits in frühester Zeit Wichtigkeit für den Staatshaushalt. Vgl. das Urbar von 1538. Geschichtsfreund Bd. IX, S. 151.

für sein Belohnung nit zu nemmen, alf bißhärig hochheitl. Verordnung aufwirft und Ihme zu gibet, alles getreuwlich und ohngefährlich.

Des Inspecteur Eyd auf dem Arthner Marcht. ¹⁾

Ein Inspecteur schwerdt die aufgesetzte Verordnung getreulich obzuhalten, die darwider handlende an seiner Behörde ohne ansechen der persohn fleissig zu leidten und anzuzeigen, wie auch den pfundt Zohl, und standgeld getreuwlich einzuziehen und fleissige Rechnung darüber zu halten, ohn alle gefehrde.

Item wer Zoll gitt, oder nit Zoll gitt:

Die von Zug gendt Zoll

Die ab Zugerberg gendt Zoll

Die von Liechtisteig gendt Zoll

Die uß dem Gastel " "

Die von Uznach " "

Die von Wyl " "

Die von Einsiedeln ²⁾ " "

Und sonst all frömbd Stett und Lütt gendt Zoll, ußgenommen unnßer Eytgnoßen, die hienach geschriben standt gent nit Zoll.

Item die von Lutzern veliche Innerthalb der Ringkmur geseßen sindt, die gendt nit Zoll.

Aber die ußern gendt.

Die von Ury gendt nit Zoll.

Die von Unterwalden gendt nit Zoll.

Item um die von Glarus ist nitt underscheiden, dann einmall wardt es verlaßen vor den Lanndtlütten, wer von

¹⁾ Der Markt in Arth hatte grossen Zuspruch, besonders für den schon im 18. Jahrhundert sehr einträglichen Viehhandel. Die günstige Lage des Fleckens, der von den westlichen Nachbarn leicht zu erreichen war, mag wohl am meisten zum Besuche veranlasst haben.

²⁾ Einsiedeln erhielt bereits 1520 den Zoll zu Grynau nachgelassen. Vgl. Landbuch S. 245.

unnß nitt Zoll nemy, von denen söllten wier ouch keinen Zoll nemen.

Item deßmalf ward denen von Ägry der Zoll geschenckt und abgelaßen bif an ein Widerruffen.

Item was über den Gotthart haruß gatt, das zollet auch alls unntz¹⁾ an die so hievor gesetzt sindt, was derselben gutt ist, das zollet nitt.

Item welcher hanndt Gutz jemantz fremder, über die, so hievor geschriben sindt, hiedurch oder vom Landt fürten uf den Kouf und pfragen²⁾ das zollet ouch allf der Rodell wysst. Item welcher handt gutz yemantz unser Landtlütten, oder so by unnß wonhaft sindt, vom Landt oder hiedurch füren, uf Kouf der pfragen, das zollet ouch, alls der Rodell das wyßt, ußgenommen das vych das einer selbf erzogen, und das Mülchen³⁾ daß er davon gemacht unnd nit erkoüfft hatt, und der dann unnßer Ingesessner Landtmann ist, daßelb Vych, es sigen Ross Rinder vych oder anderf vych unnd Mülchen das Zollet nitt.

Dis ist die Gerechtigkeit, so Man durch Ulin Amman erfundenn hatt zu der Burg *Grynaw*⁴⁾ gehörende alls harnach stadt.

Item zu dem Ersten hatt daß schloss zwen züg⁵⁾ zu vyschen under dem schloss.

Item und in sechs gräbnen in yetlichem das erst fach.

¹⁾ bis

²⁾ Auf festen Verkauf und zur Offerte.

³⁾ Milchproducte (das Gemolchene).

⁴⁾ Grynau gehörte nach dem 1436 erfolgten Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg Schwyz an, das bis 1798 einen Schlossvogt dort hatte. Uli Amann amtete um das Jahr 1500. Er wurde wie seine Nachfolger von der Landsgemeinde mit 10jähriger Amtsdauer gegen Entrichtung eines Pachtzinses gewählt. Vgl. den Zollbrief im Kantonsarchive Schwyz u. A. Spiess in den Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Hefte 13 bis 1903, S. 254.

⁵⁾ 2 Netze samt den zugehörigen Fangstellen.

Item und zwen Eygen Garnsetz zu den Lächsen ¹⁾

Item und die wyßen und garten undt hanfflandt wye es im hag lyt. Darzuo ein Ryedt wyßen im Staffel Ryedt.

Item und welicher uß der nidern March und vom Wagy ²⁾ Vyech uff Staffelriedt jagt, ist dem Vogt uff Grynow ein Käf verfallenn, doch soll Er inn und die Vych knecht dorum führen. ³⁾

Item ein Vogt zu Grynow der im schloss sitzt, hatt die Gerechtikeyt zu Benncken und am Buchberg, das Inn dieselben lüth dürres ops zu geben schuldig sindt allf Nüss und Byren, dorum soll er Sy fürren wenn sy kommen.

Item Ein Vyrteill Kernen ⁴⁾ git der Keln hohf zu Tuggen, dorum soll er Inn fürren wenn er kümmpft.

Item der vogt uff Grynow hatt auch gerechtikeyt am Buchberg zu hollzen zum hußbruchen nach Nottdurft in beiden Teyllen zu schmärikon unnd zu Tugken.

Item ungefarlich ob einer Ettwas Vychlif hatt bin huß mag er gan laßen uff die Allmendt doch nitt zu vyll.

β. a. h.

Item ⁵⁾ schlecht ⁶⁾ über daß waßer faren gitt einer — — 1

Von einem Ross — 1 —

Von einem Schwyn, wie es durhin kommpf — — 1

Von einem Rindt daß man überfür — 1 —

Schwümt es über — — 1

Item unnd waß das Ross Treyt das zollett und

¹⁾ Fangnetze für die Lachsfischerei.

²⁾ Wäggethal.

³⁾ Freie Ueberfahrt gestatten.

⁴⁾ Korn (Getreide).

⁵⁾ Eine spätere Zollordnung vom Jahre 1608 findet sich auf dem Kantonsarchiv Schwyz und ist bei Spiess, Grynow abgedrückt; sie weicht nur unwesentlich vom Originale, das vermutlich noch aus dem 15. Jahrhundert stammt, ab.

⁶⁾ Hinübersetzen von blossen Passagieren.

gitt von Eynem som ¹⁾ 2 *a.* und welicher für uff vartt soll wyter lonen.

Item Alles das so das waffer uff und Niderfart das git alls Zoll wie harnach statt:

	<i>β. a. h.</i>
Ein Meß Salltz	— 1 —
Ein Ballen stachell ²⁾	— 1 —
Ein Ballen ysen	— 1 —
Ein som wellsch win	— 2 —
„ „ Kouffmansgut	— 2 —
„ „ Käsen	— 2 —
„ „ Unschlitt	— 2 —
„ „ Läder	— 2 —
„ „ Tuch	— 2 —
„ „ Bowollen	— 2 —
„ „ Krämery, welicherley daß ist	— 2 —
Ein Mülstein gross oder klein	2 — —
Ein Ledy Rusch farb ³⁾	2 — —

Item es zollet allef, das Inn und uß Welltschlandt gatt ußgenommen Bücher.

Item es gitt ein yettlich vom Kouffmansguot 4 *h.*

Item undt waf von Zürich gatt, win, korn, haber, ancken, Ziger, das zollet nitt.

Item welicher ob dem schloss Ein Ledy ströwy ladeth, undt mit sich fürtt gitt dem Vogt ein Bürdy ⁴⁾ Zoll.

Item undt uff Staffelriedt ist der Vogt ein Weidgnöß wye ein anderer, so um daß schloss geseßen ist.

Zoll oder Waglon zu Schweitz in der Anckenwag.

	<i>β. a. h.</i>
Item ein soum anken	4 — —

¹⁾ Saum (Traglast eines Tieres, ungefähr 3 Zentner, als Flüssigkeitsmass) zu vier Eimer ungefähr 150 Liter.

²⁾ Stahl.

³⁾ Ladung Kienruss (?).

⁴⁾ Bündel Stroh.

	<i>β. a. h.</i>
Ein Zentner Leder	2 — —
Hundert Käß	
Ein Stein Wollen	— — 1
Eyn Meß Salltz außgericht	— 1 —
Ein Meß Salltz under der Strichy	— 1 —
Eyn Soum Unschlit	4 — —
Eyn Soum Schmer ¹⁾	4 — —
Ein Stein Werch ²⁾	— — 1
Ein Stein Vädern	— 1 —
Item und vom Salltz zu faßen oder uffzurichten soll man geben dem uffsetzer zu Lon von einem Meß	— 2 —
Item im Brunny, ³⁾ im Iberg, zu Krütz, ⁴⁾ am hagken und an derglichen Enden soll man von einem Soum Anken nehmen	3 — —

Zollbrieff zu Art.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Ancken gitt	— 3 —
„ „ Käsen	— 3 —
„ „ Unschlitt	— 3 —
Ein Sack Salltz	— 1 —
Ein Meß Salltz	— 1 —
Ein som ysen	— 2 —
Ein Ross	— 2 —
Ein Rindt	— — 3
Ein Kalb	— — 1
Ein Geyss	— — 1
Ein Schwyn	— — 1
Ein Schaf	— — 1
Ein Ziger	— 1 —

¹⁾ Schmalz

²⁾ Ungehechelter Hanf.

³⁾ Weiler bei Alpthal.

⁴⁾ Weiler 4 km nördl. von Muotathal.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Linwath	1 — —
” ” Spetzery	1 — —
” ” Läder	— 3 —
” ” Bly	— 3 —
” ” Wachs	— 3 —
” ” Wyn	— 2 —
” ” Kupferf	— 3 —
” ” Sägeßen	— 3 —
” ” Hungs (Honig)	— 2 —
” ” Ölf	— 4 —
” ” Nüßen	— 2 —
” ” flämsch Woll ¹⁾	— 4 —
” ” schlechte Woll	— 2 —
” ” Säryen ²⁾	— 4 —
” ” Gferckt Tuch ³⁾	— 4 —
” ” Zwylch ⁴⁾	— 2 —
” ” schlechte Lininthuch	— 2 —
” ” Kernen	— 2 —
” ” Vaßmiß ⁵⁾	— 2 —
” ” Vädern	1 — —
” ” Harnost	2 — —

Zollbrieff zu Steinen.

Die Zollsätze blieben sich gleich wie bei Art mit Ausnahme von Zwilch, schlechter Leinwand, Kernen und Fasmis, die statt 2 Angster hier mit 4 Heller angesetzt sind.

Zollbrieff am Sattel.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Ancken gitt	5 — —

¹⁾ Schafwolle.

²⁾ Serge (?).

³⁾ Verarbeitete Baumwolle.

⁴⁾ Bunte Gewebe.

⁵⁾ Fastengemüse, gedörrte Hülsenfrüchte.

	<i>β. a. h.</i>
Ein som Unschlitt	5 — —
„ „ schmer	5 — —
„ „ Käsen	— 3 —
„ „ Zygeren	— 3 —
Ein Ross	— 2 —
Ein Rindt	— — 3
Ein Kalb	— — 1
Ein Geyss	— — 1
Ein Schwye	— — 1
Ein Schaff	— — 1

Die von Aegery gendt by unnß Keinen Zoll.

Item welicher unnfer ingeseßnen Landtman ist, der Vych, daß er selber erzogen unnd nit erköüft hat, Es syent Ross, Rinder oder anders Vych oder Mülchen, daß er vom sinen Eigen Vych gemacht unnd nit erköüft hat von Landt fürte davon git er keinen Zoll.

Zollbryeff zu Brunnen.

Die Ansätze sind in der nämlichen Reihenfolge abgefasst wie bei den Zollbriefen Arth und Steinen.

Es finden sich darin noch nachfolgende Zusätze:

Die von Ury gendt nit Zoll aber Sustgelt.¹⁾

Die von Unterwalden gendt nitt Zoll aber Sustgelt.

Item unnd all Botten von Eytgnoßen gendt kein Zoll.

Item und die von Lyfinen gendt oüch keinen Zoll biß an eins Widerrufen.

Zollbryeff zu Küssnacht.

Die Ansätze sind ebenfalls in der nämlichen Reihenfolge abgefasst wie in den Zollbriefen von Art und Brunnen. Auch hier finden sich einige Differenzen.

¹⁾ Sust (vom ital. Susta) hiessen die Waarenniederlagen an den Handelsstappelpätzen der Urschweiz. Schwyz besass von alters her solche in Arth, Küssnacht und Brunnen; die Gebühren für die Niederlage der Waaren nannte man Sustgeld.

Item die von Lutzern, weliche Innerhalb der Rinckmuren geseßen sindt, die gendt nitt Zoll, aber Sustgelt sollnt siegen, die ußerthaalb, die gendt Zoll.

Uri und Unterwalden zahlt ebenfalls Sustgeld wie in Brunnen.

Fürkomnus der Pensyonen fünff und zwentzig Jar.¹⁾

In Gottes Namen Amen alls man zallt nach Christus Geburt Fünfzechenhundert zwentzig und darnach im anderen Jare am vyerden suntag nach Ostren, was der achtzechent Tag Meyen handt wier der Landamman, Rätt unnd gantz Gemeindt zu Schwytz, do unnf zusammen verkünt war, uff die offnen Weydhub,²⁾ wie zu Meyen für Ein Brugk, für unnf genomen undt mit gutter sinnlicher Vorbetrachtung, bedacht, die merkliche Untrüw, gefarlikeit und misglauben, so die frömden ußlandschen herren, Geystlich und weltlich fürsten, Nun ein gutter Zall Jaren mit vyll schmoichlery uß fallschem hertzen, mitt unnf undt andern unnsern getrüwen lieben Eytgnoßen vilfaltenklich gebrücht, unns zu Zytten mit valltschen ungetrüwen Worten darzu mitt Myetten und Gaben an sich gezogen, damit bewegt Inen zu dienen, und nachzuvollgen Welichen Weg sy unnsere begerten one Zwysel unns nitt zu gät, sonder Iren eignen Nütz mit Unnf zu schaffen, Unangefechen welicher handt schanddt schmach oder schadens unnf Eytgnoßen davon erwuchse, allein daf

¹⁾ Schwyz gieng mit dem guten Beispiel, die Unabhängigkeit vom Auslande zu erringen, voran. Zürich, das schon im Januar gegen die fremden Dienste Massregeln traf, sagte am 15. November 1522 seine ebenso strengen Grundsätze auf. Das schwyzerische Verkommnis stützt sich auf ein solches vom Jahre 1503, leider blieb es nicht bei den Bestimmungen, selbst die Ausübung der strengen Strafen vermochte dem Beschlusse nicht die nötige Garantie zu geben.

²⁾ Das für den Weidgang bestimmte Grundstück befand sich am Dorfrande von Schwyz. Anfänglich diente dasselbe zu öffentlichen Versammlungen, später fanden die Hinrichtungen daselbst statt. Die zu ihr führende Strasse hat den Namen „Freie Reichsstrasse“ beibehalten.

Wro sach fürwertz gieng, das Unnß Nüntalame ¹⁾ Inf Mönschen gedächtnüßhar, so vyl Libs und Güts, unnd zum Teyll Eeren darzu kostet hatt, zu besorgen, wo wier nit abstündint, und betrachteten Unnser Alltvordern Wesen und Ler, so unnf gar frünntlich anzeigt haben die Vallsch und Untrüw der herren, und das Ir Keiner Unser begert, Er vertruwe dann Unnser zu geniessen, nnd also widerum in Unnser vordern fustapfen Trätten, und also für und für an den Ublendischen herren hiengent, Sy unß ließendt erköuffen in Iren Dienst allf zu besorgen Ein lange Zyt beschechen sye, so würde unnf daß zu semlichem Nachteyll reichen unnd dienen, das wier Unnfer Eer, Lib und Güt, Unnser fryheit und Gerechtigkeit, Unnser Lanndt und in die harr nitt möchten behalten in schutz und in schirm, allf das Unnsere fromen vordern an unnf bracht handt, und noch vyll übellf, unradtsy und schaden so daruf ist allf mengklicher Täglich gesechen und selbst vollermessen mag zu schriben vyll zu lang dem allem vorgesinde und damit wier all mitteinandern dester in beseren Nüwen fridt und gemach blyben, unnsere Eer Leib und Gütt, unnsere fryheitten und Gerechtikeyt, ouch Unnser Landt und Lütt dester bas beschirmen und behalten mögent, und under unnf ye Einer den andern Unverargvonet erkennenn mög, so homet Wier im namen Gotz angesechen und zu Ratt worden und für unns unnd unser Nachkommen, Einhellanklich uff unnf genommen allf hernach stadt dem ist also.

Zu dem Ersten, waß yemant bisfar uff disen Tag von fremden Fürsten und herren genommen hett, das soll Im verzigten, hin und ab sin, Im def zu argen nit mer zu gedencken, darzu die zweytracht, und Uneinikeit so leider das vergangene Jar ²⁾ under unnf von der frömden herren

¹⁾ Niemals mehr.

²⁾ Anspielung auf das am 5. Mai 1521 abgeschlossene Bündnis mit Frankreich, dessen Unterhandlungen bereits seit 1518 im Gange gewesen

wegen gewesen ist, soll auch hin und ab sin, unnd yeder-
man in derselben gstalt dem andern verzigten haben außge-
nommen ob Neyßwer¹⁾ sich sinf Eydtz halb verwürckt, oder
in der Landtlütten Straff gefallenn, wer hierin nit begriffen.

Zu dem Andern, so haben wir fürkommen und ver-
botten, wer der very, der für disen Tag hin solange diser
Uffsatz wärett, von Eynichen außlendischen fremden Fürsten
oder herren, wer der och wäry Geistlich oder Weltlich keinen
außgelaßen, Nemy, Myetgaben, Pennsyonen oder Schenckinen,
wie mans nennen soll, oder es Namen haben mag, durch
sich selbf, durch Wyb, Kindt, Dienst oder durch yemantz
anderf wenig oder vyll, daf ef an sinen Nütz kemy Ef wery
in köüffen oder verköuffen, all fündt und arglist so yemantz
möch erdencken harinne vermitteln, welicher daf übersechy
und nitt hielt, und daß küntlich wer oder würdy, der soll
vom Landtrecht sin und Niemer mee Landtman werden,
Unnd ob er ein Ampt hett von einen herren und den Landt-
lütten davon soll er och gestossen und darzu niemer mee
genommen, dann er ouch Niemer mee Landman werden soll
darzu Iro yetlicher so hierzu Uebergangen soll zu keinen
Eeren Niemer mee gebrucht werden.

Zum Dritten, ob yeman überträty oder übertretten hätty,
an dem wie obstadt, und also abgestossen und vom Landt-
recht kemy oder kommen wery, welicher sich dann Under
nemy und für einen bitten wollt oder Ryette, dass man Inn
widerum begnadotte und Im verzige, der soll ouch von
stunden an in obberücte straff gefallen sin und ouch gehalten
werden wie der für den er gebetten oder geratten hatt In
zu begnaden.

Zum vyerden, Welicher da Ryette in dem Zyll und
Zytt allf diser Uffsatz wert, daf man Einiche hillfliche Ver-

waren und zu dessen Erfolg Franz I. keine Opfer gescheut hatte. Schwyz
hatte dabei mit Zürich vergeblich versucht, dem französischen Einfluss
zu entgehen.

¹⁾ Irgend einer.

eynung mit Einichen Ußlendischen herren verzah der wery machen sollt, der soll ouch von Stunden an In obberücte straf gefallen sin und also gehalten werden wie obstadt.

Zum Fünfften, so soll dieser uffsatz veren und bestan fünff undzwentzig Jar, die nächsten nach datum dif bryeffs und welicher in der Zyt allf hievor gemeldet stadt Ryette difen uffsatz hin und abzuthun, der foll ouch von stund an in obgeschribne ven und straff gefallen sin, und ouch allfo gehalten werden.

Zu dem Sechsten ob Neißwer ver der an Im selbf und an Unnfern Landtlütten so verlaßen und liechtfertig wer, und villicht nit so vyll zu verlieren hett, daß Im am Landrecht ütztit gelegen, defglichen finer Eeren nit achten weltt, sunder sich um geltt Erkoüffen ließe und understünde semlich fremdt geltt in daß Landt zu bringen und under Unnf zu seyen, wo man def Inen wirt, und man In betretten möcht, zu dem soll man gryffen und richten zu sinem Lib und Leben.

Damit und diser uffsatz Stätt und vest beliebe, und gehaltenenn werde, soll man den in unserf Lanntzbuch uffschrieben und den Järlich die wyll er weren soll zu Meyen vor der Brügk verleßen vor Jungen und Alten, um daß es mengklichen kundt und unverborgen sye, sich ein yetlicher darnach wüße zu richten. Uff Meyen im 18ten glichen Jars handt unser Landtlütt disen Ufsatz vor der Brügk dannin thann.

Kasten-Ordnung ¹⁾

Welche 8 Tage vor der Landfgemeind alljährlich in der Kirchen ofentlich verkündet werden soll.

Wir Landamman, Räth und gemeine Landlütth zu Schweiz an einer ofentlichen Meyen-Landf-gemeindt zu Ibach

¹⁾ Ueber die Kastenordnung und ihre Handhabung finden sich im Berichte des schwyz. Regierungsrates, „Das Staatsvermögen des Kantons Schwyz 1870“ und bei Kälin „Zur Geschichte des schwyz. Steuerwesens“ in den Mitteilungen, Heft 6, 1889, ausführliche Darstellungen. Die Kasteninstitution ist uralt, 1609 war der Fond bereits auf 54942 Pfd. angewachsen.

vor der Brügggen bey einandern versambt, verkünden und thun Khundt hiermit allermäniglich :

Demnach Unsere in Gott Ruhende Liebe Alt-Vordern (seeligen angedenkens) A^o 1671 zu allgemeinem Vatterlands-Vorrath, die so heilsame Kasten-Orduung gemacht: Nachgehndf Anno 1678 das so schädlich als Landf verderbliche Defensional ¹⁾ auf ewig Bannisieret und anno 1722 das angster Geld ²⁾ zu Kapital anzulegen erkennenet, umb disern drey Puncten Ihre aufsätz gemacht, und von Zeit zu Zeiten an öffentlichen Meyen landfgemeiuden Jährlichen wiederum Ratificiert, und bestättet, also, und dergestalten, das welcher darwider heimlich oder öffentlich Rathen anstiften, oder anschläg machen wurde, das ein solcher zusammen gelgter Vorrath des Kastens, oder angstergelds ohne Tringende Noth und Ursachen, wie die im aufsatz gemeldet sind, hinaufmehren, oder die Ordnung des Kastens aufheben oder dass man solches heylloses und verbannisieretes Defensional in wenig oder vielem widerum einschleichen lassen oder annehmen sollte, derselbige hiemit dem Vogel im Luft erlaubt sein solle, dass, welcher solchen entleibet, hat wohlgethan, soll auch deßenthalben für alle Zeit und vor Jederman bestermassen entschuldiget seyn, und welcher der Obrigkeit einel solchen Bößwichten Kopf zubringen wird, demselben solle aus dem gemeinen Kasten Unsers allgemeinen Vorraths Ein Hundert duggaten gegeben werden; wer aber solchen verthädigen behausen . . . behoofen, auch Ihme mit Rath und That einigen Vorschub oder Beystand thun würde, der solle dem Thäter gleich geachtet werden, vorauf aber

¹⁾ Vgl. A. Weber, die erste eidgenössische Wehrverfassung im Geschichtsfreund Bd. 57,902 S. 1 ff.

²⁾ Das Angstergeld (Auflage auf geistige Getränke) war bereits 1697 eingeführt worden und unterlag im Wesentlichen den gleichen Regeln wie das Kastengeld. Vor 1722 lag der Fond unproduktiv in den eisernen Kasten auf dem Rathaus; mit dem 1. Mai 1722 entschloss man sich denselben zinstragend gegen gutes Kapital anzulegen.

seines Landrechtes beraubtt, und zu keiner Kundschaft-Sag . . . weniger einiger Ehr- und ämbteren gebraucht und so Einer in dero Possess wäre, derselbigen hiermit gänzlichen und wirklich beraubt seyn, und für Ehrloos gehalten werden. Weiß also Ein Jeder sich zu verhalten und Ihme selbst vor schaden zu seyn.

Punkta. ¹⁾

So Jährlich an der Meyen Landtsgemeindt abgelesen werden sollen in dem mittel-Jahr.

1. Erstlich. Sollen alle unsere guote Sag und Ordnungen, und verschribne Landt-Recht gehalten, und auf Selbige bey unseren Eyden gerichtet werden.
2. Solle die nichtigung def Defensionals widerum besätet seyn Lauth aufsatzes, und solle solches Jährlichen Vor der Meyen-Landtsgmeindt Sonntag zuvor öffentlich in den Kirchen zu je defen Verhalt verlesen werden.
3. Wir bestätten auch die allgemeine Kasten-Ordnung, Welche gleichenfals auf obigen Tag solle verlesen werden.
4. Zugleich auch ist bestättiget daß Kasten und Landt Leuthen Gelt von den Ambteren wegen, wie auch wie auch daß Angster Gelt.
5. Dass die Lands-Aembter der Ordnung nach besezt, die ledige Richter Stellen def 9ten und 7ten Gerichts widerumb von den gemeinen Landt-Leuthen, dass deren Keiner dem anderen in selbigem Gericht mit nacher Verwandtschafft zugethan, alf Kein Vatter und Sohn, nit 2 Brüödern nit 2 geschwüsterte Kinder

¹⁾ Die 26 Punkte verdanken ihr Entstehen einem von Landammann Jost Rudolf Reding der Landsgemeinde 1704 schriftlich vorgelegten Entwurfe aus 19 Punkten, die von der Landsgemeinde ohne Abänderung angenommen wurde. Sämtliche Punkte, auch die seit 1704 noch neu dazu gekommenen, finden sich abgedruckt in „Vaterländisches Gespräch“ Zug 1831; bei der Seltenheit dieser Druckschrift scheint ein Neudruck dieser wichtigen Zusammenstellung an dieser Stelle gerechtfertigt.

- oder leibliche schwägeren sollen ergänzt werden.
6. Dass kein Kleinerer Gewalt dem grösseren eingreifen solle: nämlich kein Wuchen-Rath dem Samstag Rath, Kein Samstag-Rath dem geseßnen Rath, kein geseßner Rath dem zweyfachen, kein zweyfacher dem dreyfachen, Kein dreyfacher Rath einer nachgemeindt, Kein Nachgemeindt der Jährlichen Meyen Landsgemeindt, wan solche nit in Kraft einer Meyen Landts-gmeindt gestellt ist.
 7. Dass ein jeder Landtmann, welcher Recht darschlagt, ungebunden an daß Recht gelaßen, und nichts darüber erket werden solle.
 8. Es solle vor Rath kein Erkantnuß ausgefelt werden, es seyen dann beyde Partheyen gegenwärtig, und dass jeder sein Parthey nach Form Rechtens citiert habe.
 9. Wann einer dem anderen recht darschlagt, soll indessen Kein Gwalt gebraucht und bif an daß Recht nit Vorgefahren werden bey aufgesetzter Buß.
 10. Es solle Kein Allmeindt alf vor einer Meyen Landts-Gmeint weggegeben werden.
 11. Wan einer umb Zivil oldt Criminal-Sachen verklagt wurde solle mann den Beklagten zuvor (ehe mann Kundtschaft aufnimbt) vor Rath citieren, und der Kleger dem Beklagten an die Seithen gestellt werden, unnd solle mann Ihne befragen, ob er des fählers anredt seye, ist er dessen anredt, und bekannt, Kann ein Oberkeit die gebühr harinn erkennen, ist er aber nit anredt, so solle alfdann nach Fromb rechtens Kundtschafft aufgenommen, gleich wohlen dem Beklagten ef angezeigt werden, damit er an die Kundtschafften seine Ansinnung Thuön möge.

Erleutherung vor M. L. G. A° 1756.

Nachdeme abermahlen wegen dem Layder und dem Kläger, ob nämlich auch der Leyder dem Beklagten ohne unterscheid an die seithen gestellt

werden solle, oder nit? in eine weitläufige umbfrag gefallen, und deßwegen Vile unterschiedliche Rathschläg dafür, und darwidergewaltet; als ist entlichen nach ryfer Erdauring der Sachen und in Kluger Betrachtung, wie daß allerhand Sünd und Lasteren und Unordnungen, thür und thor aufgesperet wurde, von der Layder, so bey seinem Vaterlandts-Eyd, den man alle zwey Jahr deswegen abschwöret, dem Beklagten an die seithen gestellet werden solte. Der ungleiche Begriff dises Articels dahin erläutheret, und entscheiden worden. Dass der Leyder, welcher bey seinem Eyd der Obrigkeit, oder dem Amtzman etwaß in geheim Leyden wurde, wie von altem herr dem beklagten nit solle geoffenbahret, der Kläger aber, oder derjenige, welcher jemandt öffentlich verschreit, und dessen begangenen fähler auf Gassen und Strassen aufgibet oder offenbahr machet und darüber aus Eyfer und Passion Leithet, dem beklagten Lauth Artikul zu allen Zeiten geöffnet, uudt an die seithen gestellet werden solle.

12. Daß ein jeder Landtman mit dem seinigen, waß ihme selber wachst und nit auf Fürkauf beschicht, gwirben, und gwerben möge, ja wann er rehte gwicht und Mäss gibt.
13. Wan schreiben von Vergünten old unvergünten Fürsten und Herren oder anderen Vergünten Ständen, oder verlandrechteten theilen obhanden sind, sollen sollen selbige abgehört werden.
14. Di Geschlechter Ordnung von wegen den Landt-Aembteren, Rathpläzen, und Richter Stellen, solle laut darumben aufgesetzten Landrechtens durchauß gehalten und derr fleißig nachgelebt werden.

Erlautherung M. L. G. A° 1701.

Damiten auch wegen nacher Freundt- Verwandt- und schwagerschafft in dem Neunten, und Siebenten

Landtgericht, welche ohne Appellation, und in wenigen Persohnen bestehen, Kein argwohn von den rechtsbegehrenden Können gemacht werden, haben Wühr für ein Landträcht in daß Künfftige angenommen in gesagten beyden Gerichten, und in einem deren nit schwacher und dochterman, nit Zwey, sonder nur einer auf einem geschläch, nit zwen leibliche schwägeren auch nit zwen, so gegen einander geschwisterte Kinder, als richter sizen oder Erwelt werden mögen. Wie dann in daß Künfftige auch bey untergängen, da daß neunte Landtgericht auf einen augenschein begehrt wird — nacher Arth, Sattel, Rothenthurm, Muthenthal, Yberg, für jede pehrson des Gerichts 1 Lois Thaler, nacher Steinen, Morschach, Brunnen, Lauwerts, Steinerberg und Schweytz aber nur ein $\frac{1}{2}$ Lois Thaler für diener und Pferd, und Zehrung solle gefordert und bezahlt, wan aber ein Ehrsam Gericht übernacht ausbleiben müste, doplet solle begegnet werden, Es solle auch bey dem gericht nur ein Landtschreiber, ein Läufer und sonst keine weitere amts Leuth bezahlt werden.

Wie auch nit weniger haben Wir in daß Künfftige für ein Landträcht erkent, und in daß Landtsfmeindt Buch einzuschreiben befohlen, damit große Partheyen unterbrochen werden, das uf Einem geschläch in einem Viertel nit mehr als 2 Rathffreunden, und einer von amtswegen und mehrer nit in den Rath mögen gelaßen werden, deßwegen solle herr Landtweibel allen Viertelsgemeinden beiwohnen, den herren Sibner diser Ordnung erinern, und wan Einer desse ermahnet an Landts als Virtelsgemeinden darwider rathen wurde, in 1000 Gl. Buß und noch jedem Landtman in ein halben Lois Thaler Sizgeld erkent seyn solle.

Erleuthering M. L. G. A^o 1703.

- Mithin dan der Geschlechter Ohrnung halb und wie man von Raths old Amtswegen in Rath kommen mag, ist folgende Erleutherung gemacht worden — benantlich daß in daß Künfftige unsere Landts-Ambter seyden, Landtamman, Statthalter, Seckelmeister, Landtschaubtmann, Pannerherr, Landtfähndrich, Oberst Wachtmeister, Zeugherr, Landtweibel, Landtschreiber, Welche Wan einer ein Amt hat, und schon zwen seines geschlechts mit dem Rathsplaz in dem Rath sizen, solle keiner mehr nebet Ihme von Amtswegen in den Rath Komen mögen, darinnen Landtweibel und Landtschreiber auch begriffen seyn sollen.
15. Daß die Landtsgmeindt umb 4 Uhren geendiget, und darnach nichts mehr vorgenommen werden solle.
 16. Daß Sibent- Neunt- und Malefiz Gricht als die größten Kleinodt unserf lieben Vatterlandts sollen Kein Appellation haben, und sollen solche mit Leib, Guotf und Bluot Geschirmt werden.
 17. Dass ein jeder, so umb ein Vogt und Beystand vor Rath, Gricht oldt Chorgericht zuo sein angesprochen wirdt, der solle es zu thun schuldig sein bey gl. 50 Buoß, demme dann wegen seiner müöhe (laut gesessenen Rathf Erkantnuß) Von dem handel wann er unter gl. 30 ist ein daler, und über 30 gl. ein duggatten richtig und par bezahlt werden.
 18. Die Practicier Ordnung solle auch (Laut aufsaz) fleissig gehalten werden.
 Erleutherung von A° 1739. So jährlich en am ersten oder zweiten sonntag im Jenner öffentlich aufgekündt werden solle.
 19. Wan einer an der Landtsgmeind etwaß rathete nach seinem Verstand und guot gedunken, und er sich etwan in Worten verfählte, und in etwaß unbedachte Reden aufbrächete, dass Solcher an solchem Orth, wo er sich verfält, sich verantworten möge; Wann

aber einer den anderen an Ehren berührte, oldt sonst Malefizisch handeln würde, solle ein solcher an sein gehöriges Gericht und Gwaldt verwisen werden.

Erleutherung M. L. G. A° 1734.

Nachdeme ist erkent und Ermehret worden, dass die 25 Punckten widerumb bestättet seyn sollen — Jedoch hierbey wegen der vor einem Jahr über den 19ten Articul gemachter Erleutherung, auf die vorgestellte sorgfältige gedanken, damit unsere Uralte und ohnunterbrochenen geübte gericht und Recht, nicht geschwechet, sondern Vorbaß wie von unßeren lieben altvorderen ohne einichen Eintrag, gebraucht und gestattet werden mögen, ist volgendes erkent worden, dass wan jemand an einer Landsgmeind old dryfachem Rath in seiner Red sich verführe, und in unbedachtsambe Worth old zulagen aufbrechen sollte, dass die Oberkeit old Particularen hierdurch laedirt zu seyn, old an Ehren angegriffen Vermeinthen, daß grad an selbem Orth ein solcher umb seine Reden der Meinung halber befragt werden solle, und wan dann solcher sich entschuldigen, oder sich erkennen und satisfaction geben würde, solches angenomben, der handel aufgemacht, und nicht weiters gezogen werden soll, im fahl aber ein Solcher auf seiner aufgestossenen Red old zulag beharren solte, der belaidigte, und an Ehren berührte, ohngebunden, nach unßeren breuchen und rechten, an daß gericht gelaßen seyn solle.

20. Wann einer zu seiner Defension aussert Landts nach form Rechtens Kundtschafft aufzuonemen vonnöthen hette, daß er solches Laut Eidtgnössischen Brüchen wohl thun möge, jedoch die gegenparth darzuo citieren solle.
21. Das die Meyen Landsgmeind der grösste Gwalt und Landts Fürst sein solle und ohne condition sezen

- und entsetzen möge, undt Welcher darwider rathete undt darwider Were, daß die Landtsgmeindt nicht der grösste Gwalt und Landtfürst seye undt nit sezen und entsetzen möge ohne condition, der solle dem Vogel im Lufft erlaubt, und 100 duggatten auf sein Kopf geschlagen sein; der Oberkeit, Malefiz Gricht und anderen Grichten aber solle daß Recht, Waß jedem gehört auch gelaßen sein und solle mann den Landt Leuthen auch laßen, waß Ihnen gehört.
22. Welcher in daß Künfftig mehr ein Ratschlag zuo einem Krieg thäte und ein Krieg rathete, es seye dann an einer offentlichen Landtsgmeind, ein solcher als ein Meineyder Traktiert und dem Vogel im Lufft erlaubt sein solle.
23. Wann Siben Ehrliche Männer von Siben ehrlichen Geschlechteren bei dem herren Landtamman alf Ambtman sich anmeldeten und eine Landtsgmeindt begeherten, solle man fürdersamb eine Landtsgmeindt zuo halten schuldig sein, undt im Fahl der Ambtman solches abschlagen thäte und demme nit nachgehen wolte, Er def Ambt entsetzt sein solle; jedoch solle mann die ursach, worumb eine Landtsgemeindt begehrt werde, anzeigen, in den Zädlen aufgeschriben, und Verkündt werden.

Erleutherung M. L. G. A° 1733.

Wegen dem 23ten punkten, wan von 7en Ehrlichen Männeren von Siben Ehrlichen geschlechteren eine Landtsgemeind zu halten begehrt würde, der der ambtman disem Articul fleissig nachzugehen, und solche fürdersam zuhalten schuldig und ein gesessner Rath dif fahls nichts zu erkennen old zu verordnen haben solle.

Erleutherung M. L. G. A° 1761.

Sodanne ist von hrn. Richter und Kasten Vogt Dominick Gasser angebracht, dass Wan Siben Ehrliche

geschlechter in Religions- und Freyheitf-Sachen bey dem regierenden herren Landtamman eine Landtfgemeind begehren, solche nicht auf der Siben geschlechter, sondern auf obrigkeitliche um Kösten ohn verzogentlich solle gehalten werden. Worüber die umfrag gehalten und viele unterschiedliche Rathschläg auf den Bahe gebracht — schliesslichen aber dahin ermehret und erkent worden: daß lauth den 25 punkten eine solche von siben Ehrlichen geschlächteren bey dem regierenden herren Amtfman begehrte Landtfgmeind gleich gehalten, Erst alfdann aber solcher Landtfgemeind die Kösten Taxiert und wer solche zu zahlen schuldig seye, erkennt werden solle.

24. Welcher an einer Landtfgmeindt dem anderen, so von dem herren Amtfman angefragt worden, in sein Rathschlag, unangefragt, einbrechen und auf abmahnen, nit abstehen würde, ein solcher gleich öffentlich Gott und die Obrigkeit umb Verzeichung pitten. Es sollen auch die Rathschleg, so vill möglich abgekürzt und waß schon gerathen ist, nicht mehr wiederholt werden.
25. Das Wir unsere Freyheit, wie unsere in Gott ruohende liebe Altvorderen behalten, undt alle Aembter unserf Landts mit freyer ungebundener handt und Wahl besezen und wider daß Trölen undt Practicieren eine rechte Practicier Ordnung aufsezen undt deroselben steiff und Vest abhalten wollen. Herentgegen solle daß Loof für Ein und allemahl aberkent sein und weder an Landtfgmeinden, noch an anderen Orthen nit mehr angezogen werden, undt Welcher daß Loof mehr anzüge oder rathete, demselben sollen 100 Duggaten auf sein Kopf gesezt undt ein solcher (gleichwie in dem Defensional) dem Vogel im Lufft erlaubt seyn.

26. Damit danne auch dise 25 Puncta der Landfgmeind alf gröften gewaltf-Erkantnussen jederzeit fleißig und Wohl beobachtet und gehalten werden, soll ein jeweiliger Ambtfsman, Wan jemand darwider rathen old handeln wolte, bey Einhundert Dublonen Buoss selbige zu wahrnen, abzumahnen und diesen 25 Punkten obzuhalten, verpflichtet und schuldig seyn.

Dieser Punkt wurde erst nachträglich am 26. April 1733 ¹⁾ zum Beschluss erhoben.

Beisassen-Ordnung,

welche ein jeder angenommene Beisass unseres Landes so ob 16 Jahren alt ist, zu observieren schuldig und alle 2 Jahr dem jeweiligen neuerwählten regierenden herrn Landammann den Eyd der Treue mit seinem Seiten- und Uebergewehr versehen mit aufgehezten Fingern und gelehrten Worten prestieren und schwören soll.

Eid der Beisassen,

so allwegen nach abgelesenen Artikeln solle geschworen werden. Nemlich die Beisassen unseres Landes sollen schwören mit gelehrtem Eid zu Gott und den heiligen, unseren gnädigen herren und Oberen gehorsam, getreu und gewörtig zu sein, des Vaterlands Ehr, Schutz und Frommen zu fördern, auch den Schaden möglichst abzuwenden und wo es notwendig Frid aufzunehmen ohne alle Gefährde, den 25. November 1694.

1.

Sol kleiner, er sei gleich von unseren Unterthanen, oder anderswoher, zum Beisass angenommen werden, als vor einer Landsgemeind. 1586.

¹⁾ Die endgültige Redaktion der Landespunkte fällt in das Jahr 1733, die mit dem Artikel 26 zum Abschlusse kam. Eine ausführliche Behandlung der einzelnen Punkte findet sich in der sehr sorgfältigen Arbeit von Dr. Xav. Schnüriger, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Bern 1905/06.

2.

Solle . . . kein Beisäss unseres Landes sich unterfangen hochzeit zu halten, n er habe denn zuvor bei ein hocerhweise Obrigkeit in folgender Form geworben und die Bewilligung erhalten. Nämlich er solle sich allemal vor einen geseßenen Landrath stellen mit Unter- und Uebergewehr, samt 10 \bar{r} Blei uud um die Erlaubnis bittlich anhalten, welches dann einem Landammann und geseßenem Landrath zu bewilligen freigestellt. Jegoch mit dem Vorbehalt, dass ein solcher jetzt werbender Beisäss so oft er sich verheirathen thut, allzeit wirkliche Quittanzen aufweisen solle, dass er dem Landes- seckelmeister um den Einzug die gl. 5 bezahlt, und den herren Kastenvögten die gl. 10 in den Kasten entrichtet und anstatt bei sich habendem Seiten- und Uebergewehr sammt 10 \bar{r} Blei, dem herrn Zeugherr gl. 10 samt 10 \bar{r} Blei erlegt habe, wann der Beisäss aber mehr als einmal hochzeit haltet und probieren kann, dass er schon einmal obige Punkte des Gewehrs und des Einzugshalber erfüllt hat, soll er weiters nichts als dem Kasten die Schuldigkeit zu entrichten angehalten werden. Wann solches alles erstattet, mag, wie geredt, eine hochweise Obrigkeit dannethin einem solchen wohl Bewilligung thun. Jedoch auf vorgeschriebenem Punkten und anders nicht. Falls aber ein Beisass hierin überführe und ohne Erstattung dieser obgemeldeten Artikel hochzeit halten würde, solle ein solcher alsbald und ohne Gnad aus dem Lande verwisen werden. Damit nun aber diesem Aufsatz desto steifer nachgelebt werde, ist gesagt, dass so oft ein Beisäss unseres Lands inskünftig werben will, soll dieser Artikel allzeit vor geseßenem Landrath abgelesen und alle Punkte wohl beobachtet werden.

3.

Es soll auch über das ein jeder Beisäss unseres Landes, bei Haus und auf allerforderlichen Fall mit einem guten Seiten- und Uebergewehr auch nothwendigem Kruth und Loth versehen sein, bei 20 gl. unablässlicher Busse.

4. vom Holzen.

Es soll auch kein Beisass inskünftig nit, als hinter der Eggen sich befolgen, es wäre dann, dass auf billiges Anhalten ein Landammaun und Rath einem aus Ansehen seiner Armuth mitleidentlich ein billiges erlauben würde, das Holz und Studen grembeln, was Namens es haben mag ist ihnen gänzlich abgeschlagen, bei 20. gl. jedesmal zu Buss. Jedoch sind hierinnen die Eigenwald mit gmeient, Brücken und Schallen mag auch ein reg. herr Landammann nach alter Form bewilligen, das Kohlen aber bei Straf und Ungnad gänzlich abschlagen. Den Verkauf des Holzes betreffend, wann dem hr. Landammann geleitet wurde, dass ein Beisass ein Fürkauf treibe, solle ein gesessener Landrath hierüber berichtet werden, und erkennen, ob es ein Fürkauf sei oder nicht.

5. von Gewerben.

Haben wir geordnet und gesagt, dass kein hindersäss hinfüran bei uns mehr als ein Gewerbe treiben solle, es sei ein Handwerk oder sonst ein Gewerbe, und weders immer jedan treiben will, so solle er das andere laßen fahren und was dannethin ein solcher aus seinem Gewerbe erlöset oder an Schulden deswegen bekommt, mag er wohl an Vieh, Käß und andere Waaren vertauschen oder verwandeln, um einfällig seinen Gewerbe und keinen anderen damit fortzusetzen. Jedoch ist dabei das Schurten auf die Landleut und der Verkauf ihnen gänzlich verboten und abgestriekt, das erste Mal bei 25 gl. zu Busse, das andermal aber, so sich immer hierin überführe bei Verlierung des Beisaßenrechts.

6. vom Kaufen.

Haben wir aufgesagt, dass ein Beisass unseres Lands inskünftig nicht mehr Gut koufen oder zu Lehen nehmen solle als um 4000 fl , das ist 1000 Münzgulden, mit der heiteren Erläuterung, welcher um 4000 fl oder lehen oder kaufweise besitzt nicht weiters oder mehreres zu lehen

nehmen oder kaufen möge, und das bei Verlierung des Zusatzes und Beisassenrechtes je nach befinden der Obrigkeit. Was aber Beisassen rechtmässiger Weise von ihren Eltern oder Geschwistern als gewesenen Beisassen Güter erben, mögen solche Geschwister ihre ererbten Güter, wenn sie schon über 4000 \bar{e} sich thaten, wohl einander überlaßen und verkaufen, auch solche ohne Widerred und unzülig besitzen, hievon aber dem Ehrschatz bezahlen sollen.

